

23.08.88

EG - Fz - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie - COMETT II

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen*)

KOM(88) 429 endg.; Ratsdok. 7923/88

*) vgl. auch Drucksache 414/85 (Beschluß)

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. August 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juli 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

Inhaltsverzeichnis

	Absätze
I. EINFÜHRUNG	1 - 3
II. DIE ENTWICKLUNG VON COMETT UND DIE GEWONNENEN ERFAHRUNGEN	
A. Rahmenbedingungen	4 - 8
B. Erfahrungen bei der Einführung von COMETT	9 -16
III. EIN COMETT II PROGRAMM	
A. Zukünftige Schwerpunktsetzung	17-20
B. Der operationale Inhalt von COMETT II	21-25
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN	26
Anlagen	
1	Stellungnahme von IRDAC (Zusammenfassung) und anderer konsultierter Organisationen
2	Statistischer Anhang

I. EINFÜHRUNG

- 1 Mit seiner Entscheidung 86/365/EEC vom 24. Juli 1986, mit der das COMETT Programm angenommen wurde⁽¹⁾, führte der Rat aus, dass die Kommission bis zum 31. Oktober 1988 einen Bericht an das Europäische Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Erfahrungen bei der Einführung des COMETT-Programms zusammen mit - wenn angemessen - einem Vorschlag hinsichtlich einer Fortführung vorlegen würde. Artikel 6 der oben genannten Entscheidung sieht ebenfalls vor, dass der Ministerrat bis zum 31. Oktober 1989 hierüber eine Entscheidung trifft.
- 2 Diese Mitteilung der Kommission an den Ministerrat entspricht beiden Anforderungen. Sie berichtet (Teil II) über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung von COMETT, aufbauend auf der Analyse, die von der Kommission bereits im Tätigkeitsbericht 1987⁽²⁾ dargestellt wurde. Diese Mitteilung soll auch den Inhalt und die Modalitäten der zweiten Phase von COMETT ausführen (Teil III).
- 3 Verschiedene Übersichten sind dieser Mitteilung als statistische Unterstützung der in diesem Dokument entwickelten Analyse beigelegt.

II. DIE ENTWICKLUNG VON COMETT UND DIE GEWONNENEN ERFahrungen

A. Rahmenbedingungen

- 4 Ausbildung und, allgemeiner ausgedrückt, die Investition in Humanressourcen, Qualifikationen und Fertig- und Fähigkeiten stellen eine der entscheidenden Bedingungen für den Erfolg des Binnenmarktes und der Verstärkung der ökonomischen und sozialen Kohäsion der Gemeinschaft dar. Aus- und Weiterbildung wird in der Tat mehr und mehr als ein unverzichtbares Instrument angesehen, um die Produktivität von Unternehmen zu verbessern und mit dem technischen, wirtschaftlichen und industriellen Veränderungen mit einiger Aussicht auf Erfolg gegenüberzustellen. Diese Anforderung ist für Erstausbildung genauso relevant wie für Weiterbildung, wobei die letztere prioritär bei den Massnahmen ist, um Fachkräfteanforderungen vorherzusehen und entsprechend anzupassen, die durch die sich verändernden Anforderungen von Unternehmen wie auch durch gesellschaftlichen Aufstieg und beruflichen Wechsel in der Arbeitnehmerschaft hervorgerufen werden.
- 5 Das Erreichen eines europäischen Raumes für berufliche Mobilität - als eine Komponente des freien Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs - ist erforderlich, um die grenzüberschreitende

¹ ABl Nr L 222 vom 08.08.1986, S. 17

² COM (88) 36 endgültige Fassung vom 12.02.1988

wirtschaftliche Kooperation zwischen Unternehmen zu unterstützen und auch um Schranken innerhalb des Europäischen technologischen Raumes zu beseitigen. Für die Bildung und Ausbildung ist es deshalb essentiell, diese Europäische Dimension zu integrieren, sowohl im Inhalt wie auch in der Form. Dies ist das zentrale Anliegen des COMETT-Programms, das so sowohl zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der europäischen Wirtschaft und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Artikel 130 F der Römischen Verträge) und sich gleichzeitig in das Bemühen um eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft einfügt.

- 6 Angesichts dieser wirtschaftlichen, industriellen und sozialen Herausforderungen scheint die Existenz von hochqualifizierten Arbeitskräften eine notwendige Voraussetzung für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Gesamtzusammenhang steigender Anforderungsstufen am Arbeitskräftepotential zu sein.
- 7 Letztlich ist zu unterstreichen, dass COMETT nicht isoliert betrachtet werden kann. Das Programm stellt eine Erweiterung des Bündels der Massnahmen der Gemeinschaft dar :
 - i) die Entwicklung eines Europas der Technologie ist eine der wesentlichen Dimensionen der Einheitsakte wie auch der Einrichtung des Binnenmarktes. In dieser Hinsicht bietet das kürzlich angenommene Rahmenprogramm der Gemeinschafts-FuE⁽³⁾ ebenso einen Rahmen für die Verstärkung und Ausbildung bestehender Programme an (ESPRIT II, BRUTE/EURAM, SCIENCE...) wie auch für die Einführung neuer Programme (DELTA...), die insbesondere auf Klein- und Mittelbetriebe ausgerichtet sind. Die Forschungs- und Entwicklungsanstrengung der Gemeinschaft ist ein aufwärts gerichteter Beitrag zur Entwicklung neuer Verfahren und Güter im Produktions- und Dienstleistungssektor. Sowohl diese neuen Technologien als auch ihre Anwendungen erfordern neue Qualifikationen. COMETT ist eine notwendige Ergänzung des strategischen Ansatzes der Gemeinschaft auf dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsgebiet;
 - ii) das Anliegen, auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung einerseits die Europäische Dimension zu verstärken und andererseits ein grösseres Beherrschen der neuen Technologien zu erreichen, ist eine der Grundlagen des KRASMUS-Programms zur Mobilität von Hochschulstudenten⁽⁴⁾ und der eingeleiteten Aktionen auf dem Gebiet der Schulpflicht und Berufsausbildung für die neuen Informationstechnologien⁽⁵⁾;

3 Beschluss 87/516/Euratom EEC vom 05.10.1987 (ABl Nr L 302 vom 24.10.1987)

4 Beschluss 87/327/EEC vom 15.06.1987 (OJ N° L 166, 25.06.1987)

5 ABl Nr C 166 vom 25.06.1983

- iii) das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Klein- und Mittelbetriebe, das vom Ministerrat am 3. November 1986⁶⁾ verabschiedet wurde, hebt die Rolle der Ausbildung bei der Förderung des Technologietransfers als einen wesentlichen Faktor zur Entwicklung dieser Unternehmen hervor. Der Erfolg, der sich durch kürzliche gemeinschaftliche Informations- und Beratungsinitiativen für KMU eingestellt hat (besonders die "Euro-Info-Centres"⁷⁾, BIC- und ERIC-Netzwerke), stellt ganz deutlich eine Bereicherung der allgemeinen Situation für COMETT dar;
 - iv) in dem Masse, in dem das COMETT Programm für die Sozialpartner offensteht - zum Beispiel bei der Weiterbildung durch transnationale Partnerschaften auf dem Gebiet des industriellen und sozialen Technologiemanagements in Unternehmen - gibt es eine Rechtfertigung dafür, COMETT als eine konkrete Erweiterung des Sozialdialogs von Val Duchesse anzusehen, wie es besonders in der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1987 bezüglich der Ausbildung und Motivation von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem technologischen Wandel zum Ausdruck kommt.
- 8 Im Zusammenhang mit diesen Zielen und den Interaktionen auf die oben hingewiesen wurde, werden die Erfahrungen bei der Einführung von COMETT nachfolgend dargelegt.

B. Erfahrungen, die bei der Einführung von COMETT gewonnen wurden

- 9 Der COMETT Jahresbericht über Aktivitäten 31987, der von der Kommission vorbereitet wurde und der eine erste Beurteilung der Einführung des Programms seit dem Beginn der Durchführung am 1. Januar 1987 darlegt, und auch die ersten vorläufigen Ergebnisse des Angebotsanrufs 1988 bestätigen das beträchtliche Echo, das COMETT bei Unternehmen, Hochschulen und der Gemeinschaft als Ganzes hervorgerufen hat. Zu den mehr als 620 angenommenen Projekten - aus 2400 eingereichten Anträgen - in 1987 (die eine finanzielle Forderung von ca. 200 MECU im Vergleich zu den 16 verfügbaren MECU darstellen) sollten 1988 ca. 1700 neue Projekte in den verschiedenen Teilen des Programms hinzugefügt werden (was einer finanziellen Nachfrage von ca. 62 MECU entspricht, die mit den 20 MECU zu vergleichen ist, die von der Haushaltsbehörde zugewiesen wurde und von denen mehr als die Hälfte für Vorhaben, die 1987 begonnen wurden, festgelegt ist. Die 125 1987 und 1988 angenommenen Projekte, die nahezu 2400 grenzüberschreitende Studentenpraktika, 120 Freistellungen für Personal sowie um die 220 Weiterbildungsprojekte und 100 multimediale Ausbildungsprojekte darstellen, geben nur teilweise einen Einblick über die Dynamik, die sich in Bezug auf COMETT entwickelt hat. COMETT hat zu einem höheren Niveau des Bewusstseins beigetragen, sowohl bezüglich der Herausforderungen als auch der Möglichkeiten, die implizit in der Verstärkung der Hochschule-Wirtschaft Kooperation enthalten sind.

⁶ OJ N° C 287, 14.11.1986

⁷ COM (88)161

10 Dieser Beitrag kann auf verschiedene Art analysiert werden, wobei jeder den anderen ergänzt :

- i) COMETT scheint bereits ein Schlüsselvektor auf Gemeinschaftsebene zur Entwicklung und Verstärkung von Erst- und - vor allem - Weiterbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Nutzung von Fortschritten im technologischen FuE-Bereich (vgl. das Programm zur Nutzung und Verbreitung von Gemeinschafts TFuE) und dem allgemeinen Prozess der Einbindung der Umwandlungen, die traditionelle Produktionssektoren betreffen, zu sein;
- ii) COMETT, in Ergänzung zu anderen Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere dem SPRINT Programm, dient der Unterstützung von Strategien zugunsten der KMU hinsichtlich der Innovation und des Technologietransfers (einschliesslich des transnationalen Transfers) wie auch der hierzu nötigen Ausbildung;
- iii) COMETT, in dem es die Entwicklung von klar definierten Partnerschaften auf dem Gebiet der Technologieausbildung erleichtert, dient, durch gemeinsame Anstrengungen, der Unterstützung regionaler und interregionaler Kooperation zwecks Ausnutzung von Ressourcenteilung derjenigen, die involviert sind;
- iv) COMETT ist eines der besten Beispiele einer Einführung des notwendigen sozialen Dialogs mit Unternehmen und - allgemeiner gesagt - mit den Regionen und Industriezweigen : die Tatsache, dass nahezu alle Gewerkschaften der verschiedenen Mitgliedstaaten eine Vielzahl von kooperativen Aktionen innerhalb COMETT initiiert haben, verdeutlicht konkret die Breite des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene und bildet ein Vermögen, das umso wesentlicher ist, wenn man bedenkt, dass die Ausbildung einer der entscheidenden Hebel bei der Vermittlung des Binnenmarktes ist;
- v) COMETT, durch die Hochschule-Wirtschaft Kooperation, die auf dem Gebiet der Weiterbildung geschaffen wurde, trägt dazu bei, die Hochschulen zu öffnen - und konfrontiert sie zusätzlich mit der damit verbundenen Verantwortung - für die wirklichen Bedürfnisse der Unternehmen durch einen Dialog, der bis heute zu begrenzt geblieben ist;
- vi) COMETT, indem es ein Europa der Fertig- und Fähigkeiten betont, ist eines der erforderlichen Instrumente, um die Bildung eines Europas zu erreichen, dadurch dass es auf eine seiner wesentlichen Schätze baut : Humanressourcen von hohem Niveau als ein Investitionsfaktor, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die Restrukturierung der Wirtschaft und die Wiederbelebung ländlicher Gegenden zu stärken;
- vii) letztlich dient COMETT dazu, zusammen mit ERASMUS und anderen Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, die berechtigte Sorge zu stützen, die Integration der Ausbildung im Berufsleben zu verbessern, um die europäische

Identität zu verstärken und dazu beizutragen, regionale und soziale Disparitäten abzubauen⁽⁸⁾.

- 11 Nichtsdestoweniger ist es offensichtlich, dass die erste Phase von COMETT Gegenstand einer vollständigeren Analyse sein muss hinsichtlich der strategischen Ziele von COMETT und ihrer Umsetzung in Aktionen in der Gemeinschaft als Ganzes und in allen Programmbestandteilen und betroffenen Zielgruppen. In dieser Hinsicht besteht ein fundamentales Problem hinsichtlich der Zeitplanung : diese Analyse kann lediglich Teil der ersten achtzehn Monate der Durchführungserfahrung von unterstützten COMETT Projekten berücksichtigen.

Abgesehen von dieser wesentlichen Schwierigkeit, ist die Kommission bereits jetzt in der Lage, einige Zwischenergebnisse zu ziehen, die wahrscheinlich auf eine breite Zustimmung stossen werden, auch wenn sie in ihren Einzelheiten eine detailliertere Erklärung benötigen, während COMETT sich weiter entwickelt.

- 12 Diese Schlussfolgerungen basieren auf den Beratungen, die im wesentlichen mit dem COMETT-Ausschuss, aber auch mit dem Industrial Research and Development Advisory Committee (IRDAC), der "Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe (UNICE), mit der European Trades Union Confederation (ETUC) und dem Verbindungskomitee der Rektorenkonferenz der Mitgliedstaaten der EG durchgeführt wurden, sowie auch durch direkte Kontakte mit Projektleitern und mit denen, die der Kommission auf der Ebene der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von COMETT halfen.

- 13 Folgende vorläufige Schlussfolgerungen können gezogen werden :

- 1) Angesichts der Ergebnisse der Aufforderungen zur Antragsabgabe 1988 scheint COMETT bislang mehr durch Initiativen ("push") der Hochschulen und des öffentlichen Sektors (einschliesslich örtlicher Behörden) als durch Nachfrage der Wirtschaft ("industry pull") charakterisiert zu sein. Die Anzahl der Unternehmen, die durch das Einreichen von Anträgen an die Kommission ein konkretes Interesse ausgedrückt haben, an COMETT-Projekten teilzunehmen (ob als Hauptinitiator oder als Teilnehmer) ist mehr oder weniger mit der der Universitäten identisch, abgesehen von den anderen Organisationen, wie z.B. die Industrie- und Handelskammern und industrielle oder berufliche Verbände.

In diesem Zusammenhang muss die immer noch ungenügende Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in COMETT erwähnt werden, ausgenommen im Falle von sogenannten 'high-tech' KMU, die bereits in Forschungsprogrammen der Gemeinschaft involviert sind, für die die Ausbildungspartnerschaften eine Koordinationstruktur bieten, die gut angepasst wird, um ihre Teilnahme am Programm zu erleichtern.

- ii) Die Verteilung von COMETT-Projekten in wissenschaftliche und industrielle Sektoren ist sehr breit; es sind nicht nur Schlüsselgebiete der Hochtechnologie, die von den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft angesprochen werden, sondern auch traditionellere Industrien wie Textil-, Stahl- und Nahrungsmittelindustrie, bei denen die Technologieanwendung so lebenswichtig ist wie die Entwicklung der Technologien an sich. Es ist auch notwendig hier das Gebiet der Ausbildung für das Technologie- und Innovationsmanagement, hinsichtlich insbesondere einer Ausbildung für das industrielle und soziale Management dieser Technologien zum Wohle der Sozialpartner, hinzuzufügen.

Diese Verteilung auf die bearbeiteten Gebiete ist nicht nur lediglich das Ergebnis einer "Offenen" Strategie, die für die Einführungsphase des Programms angenommen wurde : es belegt das sehr weit verbreitete Interesse, auf das COMETT gestossen ist, und die Tatsache, dass die Fortbildung auf dem Gebiet der Technologie und ihrer Anwendung nicht nur auf 'high-tech'-Sektoren begrenzt werden kann. Es ist der gesamte Bereich der Ausbildung in einer grossen Anzahl von Disziplinen, die durch die Verbreitung neuer Technologien betroffen ist, um so mehr im Zusammenhang neuer Berufe, die interdisziplinäre Fähigkeiten verlangen, und die Fähigkeiten und Fertigkeiten mit herkömmlichen Gebieten verbinden.

- iii) Die geographische Verteilung sowie der eingereichten Anträge als auch der bezuschussten Projekte belegt, dass COMETT einen Eindruck in allen MS der Gemeinschaft gemacht hat. Diese Beobachtung sollte jedoch näher untersucht und verfeinert werden, wenn man den transnationalen Charakter der COMETT Projekte berücksichtigt, der durch alle verschiedenen Zusammenstellungen von Partnern von unterschiedlichen MS repräsentiert wird. Darüber hinaus ist der einzige Zweck der Ausbildungspartnerschaften selbst, dass sie und die grenzüberschreitenden Projekte in den anderen Programmteilen, die von ihnen hervorgebracht werden, hinsichtlich des Europäischen Netzwerks zusammen verbunden werden. Die Verteilung der Teilnahme an COMETT offenbart - ausgedrückt durch die in 1987 angenommenen Anträge - eine gewisse Ausgeglichenheit in den zwölf MS (hinsichtlich solcher Indikatoren wie Bevölkerung, Studenten- zahl, Bruttosozialprodukt pro Einwohner, etc.). Es zeigt auch, dass es innerhalb dieser Mitgliedstaaten die Regionen mit der grössten Dichte an Unternehmen und Hochschulen sind, die die meiste Unterstützung der Gemeinschaft erhalten. Zum Zweck einer ausgeglicheneren Entwicklung von COMETT in der Gemeinschaft ist es notwendig, diese Disparitäten so zu berücksichtigen, dass eine grössere Teilnahme aller betroffenen MS und Wirtschaftszweige gefördert wird, besonders in Gebieten, wo die Hochschule-Wirtschaft Kooperation noch sehr schwach und sehr zerbrechlich ist.

- iv) Sowohl die internen Verwaltungs- und Haushaltsverfahren als auch die Co-Finanzierungsstrategie, die für die Anträge und unterstützten Projekte übernommen wurden, waren hinsichtlich des guten Managements eines Programms nicht ohne ihre Schwierigkeiten. In der Tat wurde für 1987-88 der Ansatz gewählt, die verfügbaren COMETT Haushaltsmittel über ein breites Spektrum von Projekten zu verteilen, um insgesamt zu erreichen, dass ein wirksamer Programm-start in der gesamten Gemeinschaft erzielt wird. Diese Strategie hat in vielen Fällen - insbesondere in den Programnteilen C und D - zu einem bescheidenen Finanzierungsumfang geführt, was von vielen Projektleitern als negativ für ihre Projektentwicklung angesehen wurde. Darüber hinaus verpflichteten die Verwaltungs- und Haushaltsrichtlinien, denen die COMETT Zuteilungen (nicht deckungsfähige Zuteilungen) unterliegen, die Kommission, hinsichtlich der Finanzierungsmittel für bestimmte mehrjährige Projekte so zu verfahren, dass sie in mehrere Phasen geteilt wurden. Dieser Ansatz hat offensichtlich nicht eine kohärente und langfristige Planung für die Projektleiter von unterstützten Projekten gefördert.

- 14 Die vorläufigen allgemeinen Schlussfolgerungen, die oben angeführt wurden, müssen durch eine bestimmte Anzahl von spezifischeren Beobachtungen hinsichtlich der verschiedenen operationalen Programnteile von COMETT ergänzt werden.

i) Programnteil A (UETPs)

Hinsichtlich der grundsätzlichen Planung und der Ziele der Ausbildungspartnerschaften und hinsichtlich der Antwort auf COMETT's Aufforderung zur Unterstützung von Ausbildungspartnerschaften repräsentiert der Programnteil A mittel- und langfristig die vielversprechendste und haltbarste Initiative zur Förderung von Hochschule-Wirtschaft-Ausbildungs-Kooperationen. Die Art der Struktur, ob regional oder sektoral oder beides, hat die Unterstützung für beide, Hochschule und Wirtschaft wie auch für andere verbundene Organisationen mit dem Ziel hervorgerufen, eine solche Infrastruktur für die Einrichtung der Arten von gemeinsamen Projekten bereitzustellen, die in den anderen COMETT Programnteilen vorhergesehen werden könnte. Als Konsequenz daraus entwickelte sich eine grosse Anzahl neuer Projekte, die beim Antragstermin 1988 eingereicht worden war, aus Ausbildungspartnerschaften heraus, die 1987 angenommen worden waren oder von Organisationen, die in solchen Partnerschaften mitwirken.

Darüber hinaus werden die Ausbildungspartnerschaftsorganisationen in zunehmendem Masse - oder sie agieren in der Tat dafür als Koordinierungsstelle - verwandte Initiativen auf europäischer oder Mitgliedstaatenesebene koordinieren und entwickeln sich daher in wirkliche Kristallisationspunkte des europäischen Kommunikations- und Austauschnetzwerks zwischen Hochschule und Wirtschaft auf den Gebieten der Ausbildung für Technologie.

ii) Programnteil Ba (Studentenpraktika)

Die Reaktion auf den Programnteil Ba, die am Anfang gemischt war, hat

sich seit der Implementierung des Programms beträchtlich verbessert. Es ist bereits jetzt offensichtlich, dass es eine grosse Menge von Hochschulinstitutionen und Unternehmen gibt, die unmittelbar an COMETT Studentenpraktika als eine Ausbildung durch Integration von Arbeit und Studium interessiert sind. Nichtsdestoweniger ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die unterschiedlichen Bedingungen, sowohl administrativer als auch anderer Art, anzumerken, die in den Mitgliedstaaten anzutreffen sind, die diese Art der Mobilität im Hochschulbereich beschränken.

1988 hat die Kommission durch die Form der 'Pools' für Ausbildungspartnerschaften eine neue Massnahme zur Zuteilung von Stipendien für Praktika eingeführt. Von dieser Vereinbarung, die von den Ausbildungspartnerschaften begrüsst wurde, wird erwartet, dass sie zu einer grösseren Flexibilität sowohl bei der Verwaltung der Praktika als auch bei der Stärkung der Ausbildungspartnerschaften als Mittler zur Einrichtung von Studentenpraktika durch ihre Mitgliedshochschulen und Unternehmen führt.

iii) Programnteil Bb (Freistellungen)

Die in diesem Programnteil beantragten Vorhaben waren sehr zahlreich, insbesondere hinsichtlich der Freistellung von Hochschulpersonal in Unternehmen. Mitglieder von den Randgebieten der Gemeinschaften stellten sich als besonders interessiert an dieser Massnahme heraus; eine grosse Anzahl dieser Freistellungen ergänzen ein Projekt, das in einem anderen Programnteil eingereicht wurde. Sowohl diese Freistellungen als auch die grenzüberschreitenden Studentenpraktika haben Ausbildungscharakter. Sie müssen deshalb von den Forschungsstipendien, die im Rahmen von SCIENCE und sektoralen FuE-Programmen vergeben werden, unterschieden werden.

iv) Programnteil C (Gemeinsame Weiterbildungsprojekte)

Die grosse und unterschiedliche Reaktion auf den Programnteil C beweist, dass das Weiterbildungsgebiet eine wesentliche drängende Ausbildungsherausforderung in einer Zeit des schnellen technologischen Wandels bleibt. Die Ausbildung in den Technologien selbst und in ihren Anwendungen ist so ein breites Feld, dass COMETT I ernsthafte Schwierigkeiten hat, um in ausreichender Breite und Tiefe zu reagieren. Die obigen allgemeinen Ausführungen bezüglich der finanziellen Unterstützung sind besonders für den Programnteil C hervorstechend. Die eingereichten Projekte, sowohl die im Jahr 1987 und 1988 als auch die im Jahr 1988 angenommenen, betonen entweder Defizite in speziellen neuen Fähig- und Fertigkeiten, in Entwicklungs- oder Anwendungsbereichen neuer Technologien oder, insbesondere mittels kurzer Intensivkurse deuten, auf die Notwendigkeit hin, die Fortschrittsresultate, die im Forschungs- und Entwicklungsbereich erzielt wurden, zu transferieren. Hierbei ist wichtig, auf die wesentliche strukturelle Rolle der UETs hinsichtlich der Unterstützung und des Transfers in diesem Programnteil, der zentral für COMETT ist, hinzuweisen.

v) Programnteil D (Multilaterale Initiativen zur multimedialen Ausbildung)

Das hohe Niveau und die hohe Qualität der eingereichten Anträge in

diesem Programnteil belegen, dass dies ein zukünftig strategisches Gebiet für Bildung und Ausbildung ist, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildung für KMU auf hohem Niveau. In der Mehrzahl der Fälle legen die Projekte die Betonung auf ein 'übertragbares' Ausbildungsprodukt, dessen Entstehung auf neue Informations- und Kommunikationstechnologien aufbaut (Computer-unterstütztes Lernen, Ausnutzung des Kommunikationsnetzwerks, Einsatz von Videodisc etc.). Man sollte auch die Entstehung der Projekte beachten, die ein strukturelles Ziel haben und darauf ausgelegt sind, letztlich zu einem multimedialen europäischen Fernlehr- und -lernsystem zu führen, das sich, wenn es angemessen ist, auf Telekommunikation gründet. Es ist auch wichtig auf die enge Zusammengehörigkeit mit dem oben beschriebenen Programnteil C in dem Masse hinzuweisen, dass häufig das im Programnteil C vorgelegte Projekt eine zweite Entwicklungsphase bei der Erarbeitung von Ausbildungsmaterialien darstellt.

Letztlich sollte das neue DELTA-Programm der Gemeinschaft beachtet werden. Die COMETT-Projekte können als Ausflussentwicklungen dieses Programms gesehen werden, wenn sie, während sie die verfügbaren Technologien einsetzen, die Betonung auf transferierbare Ausbildungsinhalte und -produkte legen, aber ohne dass sie als ihre Hauptbeschäftigung die neuen technologischen Entwicklungsgebiete innerhalb der allgemeinen Perspektive von Standardisierung und Kostenminimisierung der Ausstattung haben, was eine der mittelfristigen Prioritäten von DELTA ist. COMETT sollte in dieser Hinsicht als Experimentierfeld für DELTA dienen.

- 15 Diese kritische Erfahrungsanalyse, die bei der Implementierung von COMETT gewonnen wurde, würde unvollständig sein, wenn man nicht die Aktivitäten berücksichtigen würde, die am Programnteil E (Ergänzende Massnahmen) und auch die Koordinationsarbeit, die zwischen COMETT und den anderen Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere denjenigen, die sich auf das Rahmenprogramm der Forschung und Entwicklung beziehen, berücksichtigen würde :

- i) Zuallererst ist es notwendig, die wichtige Rolle der in allen Mitgliedstaaten eingerichteten COMETT-Informationszentren zu betonen. Diese Zentren, die in der Tat 1988 eine begrenzte finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten, stellen eine Anlaufstelle zwischen potentiellen COMETT Initiatoren dar, indem sie zu der Informationsverteilung des Programms und der Projekte beitragen und die Einrichtung internationaler Partnerschaften erleichtern. Darüberhinaus sollte die fortschrittliche Einrichtung von elektronischen Briefübertragungsvereinbarungen zwischen diesen Zentren, den Ausbildungspartnerschaften und der Kommission sowohl einen aktiven und strukturierten Informationsaustausch als auch eine Vermittlung neuer Partnerschaften erleichtern.

- ii) Die Kommission hat auch eine Anzahl von Untersuchungen über eine bestimmte Anzahl von Themen initiiert, die mit dem COMETT-Programm in Beziehung stehen. Diese betrafen :
- * die gesetzmässigen, verwaltungsmässigen und rechtlichen Hindernisse einer Hochschule-Wirtschaft Kooperation auf dem Gebiet der Ausbildung;
 - * die Entwicklung von Studentenpraktika in Unternehmen;
 - * den Ausbildungsbedarf von Hochschulpersonal, das in der Hochschule-Wirtschaft Kooperation involviert ist;
 - * die Fremdsprachenqualifikationen, die für den Erfolg transnationaler Studentenpraktika notwendig sind (ein Gebiet, das auch für das ERASMUS Programm bedeutsam ist).
- iii) Wie in dem oben genannten Tätigkeitsbericht 1987 (COM (88) 36 Abschluss - Absatz 16) ausgeführt, ist auch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsprogrammen entwickelt worden, insbesondere mit denen, die sich auf das Gemeinschafts-Rahmenprogramm und dem SPRINT Programm beziehen. Diese Kooperation gründet sich zuallererst auf die im COMETT-Antragszeitraum eingereichten Projekte. Zweitens ist diese Kooperation darauf ausgerichtet, die Synergie zwischen COMETT und den verschiedenen Programmen, seien sie sektoraler Art (z.B. ESPRIT, BRITE/EURAM) oder auf dem Gebiet gemeinsamer Interessen (insbesondere Aktionen, die sich auf Technologietransfer (SPRINT) und KMU Bereiche beziehen), zu fördern.

Für diese Kooperation wird zukünftig eine gemeinsame Aktionen strukturiert, und zwar sowohl hinsichtlich der Projektauswahl als auch hinsichtlich der Beziehung mit potentiellen Antragstellern. Diese Synergie ist insbesondere relevant für Programme wie SCIENCE und vor allem DELTA, die COMETT in mancher Hinsicht ergänzen, hinsichtlich der interessierten Öffentlichkeit, der Partner und der Inhalte der eingeleiteten Aktionen. Es ist sowohl für die fördernden Massnahmen und Strukturen relevant, die für KMU initiiert werden, als auch, in einer längerfristigen Perspektive, für das FAST Programm mit dem Ausblick auf eine weitere Abstinung der Ziele von COMETT auf die im Rahmen von FAST gemachten Analysen.

- 16 Im Zusammenhang mit den Evaluierungs- und Steuerungsverfahren für COMETT hat die Kommission, zusätzlich zu den örtlichen Untersuchungen angenommener Projekte, ein Evaluierungsverfahren eingeführt. Das Ziel dabei ist insbesondere zu untersuchen, welchen ersten Eindruck das Programm hinsichtlich der verschiedenen Träger, die in dieser Einführung involviert sind, gehabt hat, wobei die Entwicklung neuer Initiativen auf nationaler oder regionaler Ebene berücksichtigt wird, deren Ziele sich direkt auf COMETT beziehen. Diese Evaluation deren Kohärenz, in Zielen und Ressourcen, im Verhältnis zu den eingeleiteten Massnahmen zur Auswertung der FuE-Programme der Gemeinschaft

sichergestellt werden sollte, ergänzt die Arbeit, die im Rahmen von IRDAC unternommen worden ist, die im Dezember 1987 eine spezielle COMETT-Arbeitsgruppe eingerichtet hat in der Absicht, die Kommission über mögliche Massnahmen zur Verstärkung der industriellen Beteiligung im Programm zu beraten.

III. EIN COMETT II PROGRAMM

A. Prioritäten in der Zukunft

17 Die Erfahrungen, die seit der Einführung von COMETT gemacht wurden, ermöglichen der Kommission, die Prioritäten für die zukünftige Entwicklung für die Fortsetzung des Programms nach Dezember 1989 zu umreissen. Es wird betont, dass das Programm vor allem ein Gemeinschaftsprogramm zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich und über Anwendungen bleiben soll und dass innerhalb diesen Kontexts die Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft mehr ein Mittel zum Zweck als ein Endziel selbst darstellt. Es muss auch klar sein, dass COMETT eine volle Rolle in der allgemeinen Strategie der Gemeinschaft, die auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und die Verstärkung der internen ökonomischen und sozialen Kohäsion ausgerichtet ist, spielt. COMETT II wird sich so in eine Reihe von Initiativen und Gemeinschaftsprogrammen einfügen, die beabsichtigen, Berufsausbildungen zu fördern und das Niveau der Qualifikationen zu erhöhen, vor allem im Bereich der Ausbildung. In diesem Zusammenhang will die Kommission die Möglichkeit untersuchen, Arbeitern und ihren Vertretern zu erlauben, an Gemeinschaftsprogrammen teilzunehmen, die ihre europäische Mobilität in der Ausbildung fördern.

18 Auf der Basis vorheriger Konsultationen, die bereits initiiert worden sind (vgl. Absatz 11 oben), werden im folgenden die wesentlichen Entwicklungsleitlinien für den zweiten Abschnitt des Programms (COMETT II) vorgeschlagen :

- i) Das Programm wird sich mehr auf die sich ändernden Anforderungen an Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtet sein - und dadurch am Bedarf an fortgeschrittener Weiterbildung - in Unternehmen und damit an ihren hochqualifizierten Mitarbeitern sowohl in den Produktions- als auch in den Dienstleistungsbereichen. Dieser Bedarf entsteht in vielen Bereichen. In erster Linie jene der transversalen Technologien mit extrem schnellen Entwicklungszyklen und enger Synergieeffekte mit den FuE-Bereichen wie Mikroelektronik, Telekommunikation und Neue Werkstoffe : mit anderen Worten, die modernen Technologien, die die Basis für die strategischen FuE-Programme der Gemeinschaft bilden (ESPRIT, RACE, BRUTE/EURAM...). Die Bedürfnisse entstehen mit der gleichen, wenn nicht grösseren Dringlichkeit in den Wirtschaftszweigen, in denen die Anwendungen der Technologien eine Herausforderung darstellt, nämlich im Produktions- und Dienstleistungssektor, wo die Kombination der Technologie mit mehr traditionellen Verfahren eine tiefgreifende Umwandlung und Umstrukturierung (z.B. im Lebensmittel- und Textilbereich, bei der Automobilproduktion, im Baugewerbe und Maschinenbau, wobei Gebiete wie Umwelt, Transport- und Gesundheitswesen nicht

vergessen werden sollten) erfährt. Dazu gehört auch das sehr wichtige Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Managements der Technologien in Unternehmen, wobei die Notwendigkeit besteht, in einem allgemeinen Zusammenhang die Veränderungen, die die Welt der Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Organisation und der Arbeitsbedingungen, betrifft, zu steuern und vorherzusehen.

COMETT II kann in dieser Hinsicht einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des Sozialdialogs und dadurch zu der Erreichung des Binnenmarkts mit seinen Konsequenzen auf die Entwicklung von Unternehmen und Personal zu leisten.

- 11) Das Programm wird strukturierter und aktionsfördernder sein. Dieses Ziel kann durch eine Verstärkung der Kooperation mit den entsprechenden Berufsverbänden und, wo angemessen, mit bestehenden Forschungsgemeinschaften erreicht werden, die als Relais oder Multiplikator dienen, um die grösstmögliche Konvergenz zwischen den Bedürfnissen des fraglichen Sektors und dem zur Verfügung gestellten Angebot von seiten der Hochschule zu erreichen. Solche Strukturen können als wirksame Netzwerke für die Verteilung der entwickelten Ausbildungs"produkte" dienen, und häufig gestatten ihre Standorte Kontakte mit Arten von Unternehmen (KMU) und Regionen, die selbst weniger in der Lage sind, Vorteile der Aktionen der Gemeinschaft zu nutzen.

Aus dieser Sicht ist es wünschenswert, dass auf gewissen strategischen Gebieten und Sektoren die Unterstützung der Gemeinschaft für eine bestimmte Anzahl von COMETT-Projekten nach gemeinsamen Diskussionen mit den betroffenen Universitäten und dem Wirtschaftsbereich erfolgen sollte, um ein kohärentes Operationspaket zu schnüren, das hinsichtlich der betreffenden Ausbildung identifizierte quantitative Ziele hat. Jedoch, die berechtigte Sorge, eine zu grosse Streuung und Fragmentation innerhalb des Programms zu erhalten, sollte nicht zur ausschliesslichen Priorität für mehrere Programnteile umfassende Projekte auf einer begrenzten Anzahl von strategischen "high-tech"-Gebieten führen. Für die wirkliche Dynamik des Programms ist es wichtig, einige Flexibilität bei der Entwicklung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten in traditionellen Sektoren zu erhalten, indem es individuellen Initiativen ermöglicht, voll am Programm teilzunehmen.

Mit anderen Worten, COMETT II sollte einerseits strukturierte Ansätze fördern, die eine vorherige Abstimmung mit der Partnerorganisation in den entsprechenden Wirtschaftszweigen einschliesst, was zu mittelfristigen europäischen Programmen für fortgeschrittene Technologieausbildung (insbesondere auf modernsten Gebieten) führt, andererseits aber auch individuellere Ausbildungsmassnahmen, die auf kurzfristigeren Bedarf in mehr traditionellen Wirtschaftszweigen reagieren, unterstützen. In beiden Fällen muss die Priorität auf die interdisziplinäre Ausbildung, die auf neue Fähig- und Fertigkeiten ausgerichtet ist, liegen.

- iii) Das Programm wird die KMU wirksamer erreichen. In dieser Hinsicht ist es unumgänglich, eine grössere Synergie zwischen COMETT und den zahlreichen Initiativen herzustellen, die auf KMU ausgerichtet sind. Diese Initiativen auf Gemeinschaftsebene schliessen insbesondere das Netzwerk von "Business and Innovation Centres" (BICs) und die für sie verantwortliche Vereinigung (EBN), die "Association for the Transfer of Technology TII" und auch das Netzwerk der "Euro-Info-Centres" und das BC-Netzwerk ein. Während derartige Aktionen soweit keine Parallelinitiativen zu COMETT darstellen als sie sich nicht hauptsächlich auf die Ausbildung konzentrieren, haben sie dennoch einige gemeinsame operationale Ziele, hinsichtlich derer eine Synergie mit COMETT vorteilhaft für alle wäre insoweit als diese Strukturen in einigen Fällen dazu dienen könnten, Aktivitäten zu unterstützen, die darauf ausgelegt sind, die "Produkte" von COMETT II auf dem prioritären Sektor der Ausbildung für den Technologietransfer auszunutzen.
- iv) Das Programm wird mehr die Anforderungen der Regionen, in denen die Beteiligung am COMETT-Programm schwieriger ist und wo die Hochschule-Wirtschaft Zusammenarbeit bisher wenig entwickelt ist, berücksichtigen.

Die Realisierung des Hauptziels der Europäischen Gemeinschaft - der Binnenmarkt - erfordert gleichzeitig eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinschaft. Daher ist es nötig, die betroffenen Partner aus den Randgebieten und den weniger entwickelten Regionen anzuregen, voll am COMETT-Programm teilzunehmen. Man könnte auch in der Wahl der COMETT-Projekte diejenigen berücksichtigen, die eine Beteiligung ein oder mehrerer universitärer oder industrieller Partner aus diesen Regionen aufweisen. Es wäre auch möglich, ausnahmsweise und für eine befristete Zeit, in diesen Regionen Vorbereitungsaktionen für transnationale Projekte zu unterstützen.

- v) Das Programm wird stärker diversifiziert und seine Durchführung flexibler gestaltet werden. Dieses Ziel bezieht sich hauptsächlich auf den Programmteil B. Unter Beibehaltung der Intention des Beschlusses von 1986 und angesichts der oben gemachten Erfahrung wird eine Diversifizierung des Programnteils B vorgeschlagen, die sich bezieht auf :

- Dauer und Inhalt der Praktika, sie müssen dahingehend geändert werden, dass nicht nur die integrierten Studentenpraktika (wie die "Sandwich"-Praktika oder "Praxissemester") gefördert werden, wie es gegenwärtig der Fall ist, sondern auch andere Arten von Praktika in Frage kommen. Diese Diversifizierung könnte die Entwicklung von Praktika längerer Dauer bevorzugen, die ganz im Zeichen eines industriellen FuE-Projektes stehen (d.h. nach dem Vorbild der CIFRE-Stipendien in Frankreich oder der "Teaching Companies" im Vereinigten Königreich);

- Voraussetzungen hinsichtlich der akademischen und beruflichen Anerkennung, die modifiziert werden müssten, um Art und Inhalt der vorgeschlagenen Praktika zu berücksichtigen;
- Modalitäten zur Durchführung der Praktika: dabei würde ein fortlaufender Zeitplan innerhalb des fraglichen Jahres zweifellos der gegenwärtig mehr starren Regelung vorgezogen werden.

Es wird die Meinung vertreten, dass der COMETT Programnteil Ba aus dem COMETT Programm herausgenommen und in das ERASMUS Programm integriert werden sollte. Eine derartige Übertragung würde die Lebensfähigkeit des gesamten COMETT-Programms gefährden, da der Programnteil Ba einen wesentlichen Teil des Programms bildet. Die oben vorgeschlagene Diversifizierung sollte in der Tat die bisherigen Schwierigkeiten mit dem Programnteil Ba vermindern, ohne dabei die Notwendigkeit einer sogar noch engeren Koordination zwischen ERASMUS- und COMETT-Aktionen zu verwischen. Weiterhin sollte hinzugefügt werden, dass bei einer Integration dieses Programnteils in ERASMUS die direkte Verbindung mit der Wirtschaft geschwächt werden würde, und zwar genau zu einer Zeit, da die Kommission versucht, die Teilnahme der Wirtschaft an dem Programm aufzubauen.

- vi) Das Programm wird einerseits von einer Anzahl von parallelen Aktivitäten begleitet werden, um die günstigsten Bedingungen für eine Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Hindernisse und Schwierigkeiten zu identifizieren. Auch sollte die Implementierung von COMETT II durch aktive und strukturierte Informationsaustausch-mechanismen gestützt werden, die auf die Entwicklung von Partnerschaften und die Verbreitung von Ergebnissen ausgerichtet sind, insbesondere durch die Entwicklung der elektronischen Briefübertragungsmöglichkeiten zwischen den Projekten und einer Datenbank für die Programme. In diesem Zusammenhang wird ein kontinuierliches und partizipatives Evaluationsverfahren effektiv zum Vorteil der beteiligten Projektleiter, der interessierten Öffentlichkeit und, allgemeiner, der Gemeinschaft eingesetzt.

vii) Die Modalitäten für die Durchführung des Programms sollten wirksamer gestaltet werden, um die Wirksamkeit zu verbessern.
Die wesentlichen Möglichkeiten hierzu sind :

- das Projektmanagement zu vereinfachen, indem Zuteilungsverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen im Rahmen COMETT's auseinandergezogen werden;
- die besondere Unterstützung - wo notwendig und auf eine begrenzte Anzahl beschränkt - von Massnahmen zur Vorbereitung der transnationalen Projektplanung. Dieser Zuschuss könnte in der Form von "Vorbereitungsstipendien" für die Projektdefinitionsphase vor der Entscheidung über eine mögliche definitive Unterstützung des Projekts gewährt werden.

19 Wie bei den Gemeinschaftsprogrammen im FuE-Bereich sollten sich auch europäische Drittländer an COMETT II beteiligen können. Ein starkes Interesse ist bereits von den EFTA-Ländern an die Kommission herangetragen worden. Obwohl COMETT sich natürlich vor allem an die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wendet, ist es nichtsdestoweniger notwendig, grösstmöglich von einem "Europa der Fertig- und Fähigkeiten" zu profitieren, was nicht nur auf die Grenzen der Gemeinschaft allein beschränkt sein kann. Auch sollte COMETT II nicht nur in sich selbst isoliert bleiben : es wird notwendig sein, Kooperationen mit internationalen Organisationen zu entwickeln, die ebenfalls auf der Basis von Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

Es ist deshalb wichtig, die Öffnung des Programms auf Länder und Projektleiter der EFTA zu erlauben und die notwendige Kooperation mit internationalen Organisationen zu bilden. Ein wichtiges Kriterium für diese Vereinbarungen muss die Notwendigkeit sein, Durchführungsfehler im Programm zu Lasten der Partner aus peripheren Regionen zu vermeiden.

20 Diese Prioritäten für die Entwicklung bedingen das folgende :

- i) Die Laufzeit von COMETT sollte lang genug sein, Verhandlungen über den COMETT-Beschluss sollten nicht in allzu kurzer Zeit wieder aufgegriffen werden müssen, wodurch eine langfristige Projektentwicklung gefährdet würde. COMETT II sollte eine Laufzeit von 5 Jahren haben (1.1.90-31.12.94);
- ii) Die finanzielle Ausstattung sollte ausreichend sein, um der Art der Herausforderung, der die Kommission auf diesem Gebiet ausgesetzt ist, zu entsprechen. Es ist bereits deutlich, dass der vom Rat im Juli 1986 genehmigte Mittelansatz für COMETT I (45 MECU) völlig unzureichend ist. Eine bedeutende Mittelaufstockung, die sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren erstreckt, ist gemäss der Leitlinien erforderlich, wie sie vom IRDAC-Ausschuss in seiner Stellungnahme zu COMETT zum Ausdruck gebracht worden ist, d.h. ein Gesamtbudget, das 10 % der Mittel beträgt, die den FuE Technologieprogrammen der Gemeinschaft zugewiesen wird;

- iii) COMETT II, für dessen Einrichtung die Kommission verantwortlich ist, genießt die aktive Unterstützung von Seiten der Wirtschaft und Hochschule und wird durch ein strukturiertes Informations- und Erfahrungsaustauschnetz unterstützt - vor allem was die Überwachung und Vorhersage des Bedarfs an fortgeschrittener Ausbildung im Hinblick auf einen möglichen Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften betrifft;
- iv) Es wird eine stärkere Absprache zwischen COMETT II und verwandten Initiativen auf der Ebene der Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Die nachstehend dargelegten Leitlinien für die Entwicklung von COMETT II stützen sich auf die obigen Prioritäten und die oben ausgeführte Analyse.

B. Der Inhalt der COMETT II Durchführung

- 21 Bei den bisherigen Erörterungen wurde hervorgehoben, dass es sich bei COMETT II weder um eine einfache Weiterführung von COMETT I noch um ein grundsätzlich verschiedenes Programm handeln soll. Ausserdem ist es wichtig, einen reibungslosen Übergang von COMETT I auf COMETT II zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinschaft Anfang 1990 (dem Anfangsdatum des zweiten Programms) auf eine Reihe dauerhafter und eindrucksvoller Errungenschaften im Rahmen von COMETT I zurückgreifen kann. Zu diesen Errungenschaften gehören einmal das Netz der Ausbildungspartnerschaften und zum anderen eine grosse Anzahl von Projekten und Austauschmöglichkeiten in der Gemeinschaft im Rahmen anderer Programnteile.
- 22 Die mit COMETT gemachten Erfahrungen wie auch die fortschreitende Stärkung der Gemeinschaft seit der Annahme der Entscheidung von 1986 durch die Implementierung der Einheitsakte erfordern eine Reorientierung der für dieses Programm gesetzten Ziele. In dieser Hinsicht sollten die COMETT-Ziele die folgenden sein :
 - Verbesserung des Ausbildungsangebots auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit Hilfe der zuständigen Behörden, um so zu einer gleichgewichtigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen;
 - der Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen bei Erst- und Weiterausbildung in den Technologien und ihren Anwendungen und ihrem Transfer eine europäische Dimension zu geben, um in dieser Hinsicht den Beitrag der Hochschuleinrichtungen zur Vollendung des Binnenmarkts zu stützen;
 - die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und dem Erfahrungsaustausch zu stärken und auch die Ausbildungsressourcen auf Gemeinschaftsebene optimal zu nutzen;

- das Ausbildungsniveau zu entwickeln und dem technologischen und sozialen Wandel anzupassen, indem die sich ergebenden Prioritäten in bestehenden Ausbildungsangeboten identifiziert werden, um insbesondere die KMU zu begünstigen, was sowohl auf Mitgliedsstaaten- wie auf Gemeinschaftsebene ergänzende Massnahmen hervorruft, und indem die Chancengleichheit von Mann und Frau gefördert wird.

23 Die wesentlichen vorgeschlagenen Merkmale für COMETT II sind die folgenden :

- i) Beibehaltung der Programnteile A und B und Zusammenfassung der Programnteile C und D zu einem einzigen Programnteil "Gemeinsame Weiterbildungsprojekte und multimediale Fernlehrausbildung". Eine enge Interaktion wird mit dem DELTA-Programm sichergestellt werden, insbesondere unter Berücksichtigung multimedialer Initiativen, die neue Ausbildungskonzeptionen durchführen, wobei sie neue Informations- und Kommunikationstechnologien zum Vorteil der Ausbildung der Ausbilder integrieren.
- ii) Priorität für gemeinsame Ausbildungsprojekte und multimediale Fernlehrausbildung in strategischen Bereichen des FuE-Rahmenprogramms (Informationstechnologien, Telekommunikation, Neue Werkstoffe, Biotechnologie etc.) und in wichtigen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors, in dem diese Technologien Anwendung finden, einschliesslich des industriellen und sozialen Managements der Technologie und der Ausbildung für den Technologietransfer und Innovation, wobei eine enge Interaktion mit dem SPRINT-Programm sichergestellt werden wird.
- iii) Betonung der ausgewogenen Entwicklung von COMETT durch vorrangige Behandlung von Hochschule - Wirtschaftpartnerschaften aus Randgebieten (Nachholbedarf) und durch besondere und zeitlich begrenzte Unterstützung in diesen Gebieten der Vorbereitungsaktionen zur Entwicklung von transnationalen Projekten.
- iv) Diversifizierung des Programnteils B dahingehend, dass für drei Arten von Praktika Zuschüsse gewährt werden können :
 - a) Industriepraktika für Studenten und Neu-Absolventen : ein wichtiges Beurteilungskriterium bei der Auswahl von Projekten wird in der Fähigkeit der entsendenden Hochschule liegen, diese Ausbildungszeit im Unternehmen in das Studienprogramm zu integrieren;

- b) Stipendien für Personal, das von Hochschulen und Unternehmen für ein Unternehmen bzw. eine Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat freigestellt worden ist, um an Ausbildungsaktivitäten zu partizipieren und dadurch ihr Wissen und ihre Berufspraktiken zu bereichern.
- v) Einführung begrenzter Zuschüsse zur Vorbereitung für die ersten Planungsstufen umfangreicher COMETT-Projekte;
- vi) Modifizierung der Bedingungen zur Förderung der Ausbildungspartnerschaften, bei denen durch eine Nebenbedingung festgelegt wird, dass der Gemeinschaftsförderungsanteil während der Förderungszeit progressiv vermindert wird.
- vii) Beibehaltung eines Programnteils "Ergänzende Massnahmen", der sich einerseits auf die Analyse der Bedingungen konzentriert, die zur Einführung des Programms beitragen, und der andererseits auf einen besseren Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektleitern und der interessierten Öffentlichkeit ausgerichtet ist. Dieser Programnteil beinhaltet auch die Einführung einer fortlaufenden Evaluation des Programms während der Durchführung, insbesondere mit dem Ziel, um COMETT's Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Ausbildungspolitik zu beurteilen, aber auch zur logistischen und technischen Unterstützung des Programmmanagements.
- viii) Die jeweilige Gewichtung eines jeden Programnteils innerhalb der Gesamtausgaben des Programms. Die für COMETT II festgelegten Prioritäten sowie die gemachten Erfahrungen deuten darauf hin, dass die prozentuale Gewichtung der einzelnen Programnteile modifiziert werden müssen : da COMETT II ein Gemeinschaftsprogramm der Aus- und Weiterbildung für die Technologien und ihrer Anwendungen ist, ist es angemessen, die Priorität der zugewiesenen Mittel auf die Nutzung der "gemeinsamen fortgeschrittenen Ausbildungsprojekten und multimedialen Fernausbildungsprojekten" und in einem geringeren Masse für Zuschüsse zur transnationalen Mobilität zu legen.
- ix) Die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligungen an den einzelnen zuschussfähigen Massnahmen. Es ist erforderlich zu bestätigen, dass die Unterstützung der Gemeinschaft in der Form der Co-Finanzierung durchgeführt wird (d.h. auf der Basis der Kostenbeteiligung), mit Ausnahme der Industriepraktika im Programnteil B und den Vorbereitungszuschüssen, für die eine Unterstützung der Gemeinschaft durch einen Pauschalbetrag erfolgt. Andererseits lehrt die Erfahrung, dass die im Beschluss von 1986 festgesetzten Höchstgrenzen entweder zu niedrig sind (z.B. in bezug auf die Ausbildungspartnerschaften) oder zu

willkürlich (wie bei den derzeitigen Programmteilen C und D). Es wäre zu prüfen, ob es im Interesse einer grösseren Kohärenz und Effizienz nicht vernünftiger wäre, bei den gemeinsamen Ausbildungsprojekten und den multimedialen Fernausbildungsprojekten diese Höchstgrenzen lediglich als Richtwerte anzugeben.

24 Als Richtschnur wird vorgeschlagen, für die Beteiligungen der Gemeinschaft folgende Höchstgrenzen festzusetzen :

- i) für die Ausbildungspartnerschaften (stabile Kooperationsstrukturen, die als dezentralisierte Durchführungsinstrumente für COMETT dienen) : 70.000 ECU für das erste Jahr und 60.000 ECU bzw. 50.000 ECU für die beiden folgenden Jahre, vorbehaltlich einer Höchstgrenze von insgesamt 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten. In bestimmten aussergewöhnlichen und entsprechend gerechtfertigten Fällen, besonders mit der Zielrichtung, zu einer ausgeglichenen Entwicklung des Programms in der Gemeinschaft beizutragen, kann der Zuschuss der Gemeinschaft die 50 % Obergrenze zuschussfähiger Ausgaben überschreiten. Auf der Basis des sich gegenwärtig entwickelnden Netzwerks der Ausbildungspartnerschaften im Rahmen von COMETT I wird vorgeschlagen, ab 1990 Zuschüsse an 100 Ausbildungspartnerschaften zu gewähren, so dass bis 1992 insgesamt 150 Ausbildungspartnerschaften bestehen werden;
- ii) für grenzüberschreitende Praktika wird die Unterstützung der Gemeinschaft wie bei COMETT I in Form eines Pauschalbetrages erfolgen. Er wird sich durchschnittlich pro Person für Praktika mittlerer Dauer (6-12 Monate) auf 5000 ECU und 25.000 ECU für lange Praktika, die mit der Durchführung industrieller Projekte verknüpft sind, belaufen. Hinsichtlich der Zuschüsse zur Förderung der Mobilität von Hochschul- und Unternehmenspersonal (der gegenwärtige Programmteil Eb), beläuft sich die Unterstützung der Gemeinschaft auf maximal 15.000 ECU pro Person. Der Zuschuss der Gemeinschaft wird sowohl einen Beitrag zu den zusätzlichen Mobilitätskosten und den Kosten für die Vorbereitung und Überwachung der Praktika als auch zu den möglichen Kosten der fremdsprachlichen Vorbereitung darstellen. Es wird vorgeschlagen, im Laufe von COMETT II (1990-94) 13.500 Praktika mittlerer und 350 längerer Dauer sowie 1000 Freistellungen von Hochschule und Wirtschaft durchzuführen;
- iii) für gemeinsame Ausbildungsprojekte und multimediale Fernausbildungsprojekte, die entweder in der Form kurzer Intensivkurse oder mehrjähriger Operationen, die zur Einrichtung fortgeschrittener Aus- und Weiterbildungsprogramme auf dem Gebiet der Technologien, ihrer Anwendungen und ihres Transfers (was häufig aus der strukturierten Kooperation zwischen Ausbildungspartnerschaften hervorgeht) auf europäischer Ebene

führen, wird der Zuschuss der Gemeinschaft auf 50 % der zuschussfähigen Durchführungskosten begrenzt sein. Es wird angenommen, dass dieser Beitrag für einen Intensivkurs nicht 30.000 ECU und für ein Intensivprogramm nicht 500.000 ECU für ein europäisches Weiterbildungsprogramm, das fünf Partner von mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Hochschule und Unternehmen) während einer mindestens zweijährigen Projektlaufzeit umfasst, übersteigt. In dem Zeitraum wird beabsichtigt, die Unterstützung für die Durchführung von 550 intensiven Ausbildungskursen und der Einführung von über 170 europäischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu gewähren;

- iv) für die oben genannten ergänzenden Massnahmen, einschliesslich der Evaluation und der logistischen und technischen Unterstützung des Programmanagements wird die Förderung den Gesamtbetrages, der zur Durchführung des Programms als erforderlich geschätzt wird, nicht mehr als 4,5 % übersteigen.
- 25 Der vorgeschlagene Gesamthaushalt von COMETT II - nämlich 250 MECU über fünf Jahre (1990-94) - stellt daher eine signifikante Steigerung der Ressourcen, die als notwendig von der Kommission geschätzt werden, dar. Diese Steigerung fügt sich ein in die Finanzperspektiven 1988-1992 und deren Entwicklung, die von den drei Institutionen im Juni 1988 beschlossen worden waren. Im Rahmen der Fortsetzung von COMETT sollte sie ein breiteres und tiefgreifenderes Aktionsprogramm möglich machen. Wie IRDAC in seiner Stellungnahme zum COMETT-Programm bestätigt, sollte der Gesamthaushalt COMETT's ein Mass erreichen, das den Herausforderungen der Entwicklung hochqualifizierter Humanressourcen angesichts des internationalen Wettbewerbs entspricht und dazu beiträgt, die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft zu erreichen.

III. SCHLUSSEFOLGERUNGEN

- 26 Die Mitteilung an den Ministerrat wird durch eine Beschlussvorlage zusammen mit einem technischen Anhang hinsichtlich der vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen von COMETT II und den entsprechenden Finanzierungsansätzen begleitet. Im Gesamtpaket befindet sich auch eine Beschlussvorlage, die sich auf die Öffnung von COMETT II auf die EFTA-Staaten und auf die Kooperation mit internationalen Organisationen bezieht. Berücksichtigt man die Dringlichkeit der Themen, die in diesem Programm behandelt werden müssen und auch die Fortführung der bereits erzielten Dynamik seit 1986, insbesondere, um einen effizienten Übergang vom gegenwärtigen Programm zu schaffen, so wird von der Kommission auf die Notwendigkeit einer Entscheidung bis Ende 1988 hingewiesen.

ANLAGE 1

Stellungnahme von IRDAC (Zusammenfassung): UNICE/ETUC und von anderen
konsultierten Organisationen

=====

STELLUNGNAHME VON IRDAC ZU DER ENTWICKLUNG VON COMETT II

vorgestellt von der Arbeitsgruppe 7 von IRDAC "COMETT"
und von dem IRDAC Vollversammlungsausschuss im Mai 1988 angenommen

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

1. Problemlösungsansatz für Fachkräftemangel

Ein wesentlicher Anstieg des Bestandes der Fachkräfte, die in entstehenden Technologien (oft multidisziplinärer Art) aus- und weitergebildet werden, ist wesentlich, wenn die Wirtschaft der Gemeinschaft wachsen soll. Aber gegenläufige Anzeichen sind bereits sichtbar. Ein signifikanter Fachkräftemangel beginnt, den Fortschritt in vielen Wirtschaftszweigen einzuschränken, insbesondere die Anwendung der Informationstechnologie im Produktionsbereich. Die Situation wird sich wahrscheinlich verschlechtern, allein schon durch demographische Veränderungen.

2. COMETT als Mittel der europäischen Ausbildung im Technologiebereich

Es besteht die Notwendigkeit, die knappen Ausbildungsressourcen in den entwickelnden fortgeschrittenen technologischen und multidisziplinären Fertigkeiten und Fähigkeiten (und die Fähigkeiten, die den technologischen Wandel in Unternehmen bewältigen) in ganz Europa zu mobilisieren und zu optimieren. Das schnelle und sich beschleunigende Tempo des technologischen Wechsels und die Notwendigkeit, neue Technologien auch in Wirtschaftsbereiche einzusetzen, in denen diese bislang gänzlich ungewohnt sind und auch innerbetrieblich entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten fehlen (einschliesslich des Managements) bedeuten, dass die Marktmechanismen nicht entsprechend oder nicht schnell genug wirken. Die gleiche Logik aus den Bereichen Industrie und Handel in bezug auf Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, die in das FuE-Programm der Gemeinschaft mündete, ist für den Bereich der Ausbildung erforderlich. Eine angemessene katalytische Finanzierung von oben ist erforderlich, um Aktionen zur Zusammenarbeit anzuregen.

In dieser Hinsicht scheint COMETT ein notwendiges, in der Tat vitales Programm zu sein, um verstärkte Aktionen der Aus- und Weiterbildung

auf dem Gebiet der Technologie in der gesamten Wirtschaft, in Klein- und Grossbetrieben, in Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in herkömmlichen oder neueren Unternehmen der Hochtechnologie anzuregen.

3. Zwei Gruppen von Tätigkeiten : kürzer- und längerfristige

Die COMETT Ziele und Aktivitäten können in zwei "Gruppen" von Projekten übersetzt werden, die unterschiedliche Ansätze erfordern : kürzerfristige Aktionen (von unten nach oben) und längerfristige Aktionen (von oben nach unten); eine gewisse Priorität solle auf kürzerfristigen Gruppen liegen.

Die Definition sektoraler Prioritäten (ob industrielle oder technologische) ist schwer, da die Erfordernisse sich schnell ändern und in den Regionen unterschiedlich sind. Überall ist es notwendig, relevante und adäquate Fertigkeiten und Fähigkeiten auf postsekundärem Niveau, die sich auf die Anwendung entstehender Technologien in allen KMU (Klein- und Mittelbetrieben) und in allen traditionellen Unternehmen beziehen, zu entwickeln. Der Ansatz von "unten nach oben" ist wichtig, um Programme und Aktionen zu entwickeln, die auf die Bewusstseinsbildung und die Transferfähigkeit von Erfahrung und Programmen ausgerichtet sind. Derartige Programme sollten Priorität haben.

4. Optimierung der EG FuE durch ergänzende Ausbildungsanstrengungen

Die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft (die Rahmenprogramme und ihre Vorläufer) benötigen ein angemessenes Niveau relevanter Aus- und Weiterbildungsprogramme, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der FuE in einem breiten Gebiet in der Gemeinschaft transferiert und angewendet werden und nicht auf die Programtteilnehmer begrenzt bleiben. Falls der angemessene Transfer auf Fachkräfte nicht gelingt, ist der Vorteil des FuE-Programms nicht optimiert und könnte, in der Tat, grösstenteils verschwendet sein.

Aus diesem Grunde dachten die meisten Wirtschaftler, dass eine klare Verbindung mit den FuE-Programmen der Gemeinschaft geschmiedet werden sollte, deren besondere Priorität auf multidisziplinären und multifunktionalen Programmen liegt, obwohl die Frage hinsichtlich der Möglichkeit einer solchen direkten Verbindung gestellt wurde.

5. Die grösste Bedeutung von Aus- und Weiterbildung

Das eigentlich wichtigste Problem von COMETT II, dem mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, ist die Bewusstseinsbildung in Unternehmen und Hochschulen über die Notwendigkeit der Aus- und Weiterbildung.

Mehr Aufmerksamkeit sollte auf die Anforderungen der MKU ausgerichtet sein. Für diesen Zweck sind Aus- und Weiterbildung sowie Entwicklung der Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft elementar. Auch sollten Berufsverbände ermutigt werden, eine wesentliche Rolle bei den Ausbildungspartnerschaften zu spielen.

Kurzum, der zukünftige Schwerpunkt von COMETT sollte auf Aus- und Weiterbildung liegen (einschliesslich Fernlehrsysteme), die durch ein verstärktes und sich entwickelndes Netzwerk der Ausbildungspartnerschaften unterstützt wird. So wird ein signifikanter Technologietransfer erreicht werden, zum Wohle aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

6. Verbesserte Ausgewogenheit zwischen Studentenpraktika und Weiterbildung

Studentenpraktika sind wichtig und wertvoll und sollten Bestandteil des Programms bleiben, aber in der Priorität der Aus- und Weiterbildung nachrangig sein.

7. Mehriährige Finanzierung

Um in Zukunft das Programm effektiver gestalten zu können - insbesondere hinsichtlich der FuE-Programme, sind eine mehrjährige Förderung und eine entsprechende Laufzeit erforderlich.

8. Auf die Anforderungen zugeschnittene Haushaltsmittel

Das gegenwärtige COMETT-Budget ist bedauerlicherweise nicht ausreichend, um Aus- und Weiterbildungsprogramme in der Gemeinschaft in einem Masse zu stimulieren, das für den Technologietransfer von FuE Programmen, über die Bildung eines Fachkräftepotentials, das benötigt wird, um international wettbewerbsfähig zu sein und um die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft zu erfüllen, angemessen wäre.

Erfolgreiche Unternehmen geben nicht weniger als 10% ihres eigenen FuE-Programms für die Aus- und Weiterbildung aus (und oft beträchtlich mehr), aber das gegenwärtige COMETT-Budget umfasst nur annähernd 1 % des FuE-Rahmenprogramms.

Die Arbeitsgruppe glaubt, dass eine substantielle Erhöhung des Budgets für COMETT II erforderlich ist und dass alle Anzeichen darauf hindeuten, dass die notwendige Ausgabenhöhe für ein wirksames Programm bei 500 MECU über 5 Jahre liegen muss.

9. Einsatz der Wirtschaft bei der Implementierung von COMETT

Um eine bessere Ausrichtung auf die realen Ausbildungsnotwendigkeiten der Wirtschaft zu erhalten, sollte die europäische Wirtschaftswelt aktiver in die Organisation und Einführung des COMETT-Programms involviert werden. In dieser Hinsicht wird empfohlen, dass im COMETT-Ausschuss einer der Mitglieder eines Mitgliedstaates aus einem Unternehmen stammen sollte. Weiterhin sollte betont werden, dass die Programmdirektoren die Durchführungen überwachen sollten und dass sie der einzige Weg sind, um in einer angemessenen Zeit zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme der E.T.U.C. zur Fortsetzung des COMETT-Programms
(Mitteilung am 18. Mai 1988)

1. Die ETUC begrüsst, dass die Europäische Gemeinschaft einen umfassenden Vorschlag zur Fortsetzung und Entwicklung des COMETT-Programms vorlegt. Für die ETUC möchten wir die Analyse, die die Kommission unter Punkt 10.1 gemacht hat, hervorheben, und der Europäischen Kommission darin zustimmen, dass das COMETT-Programm einen wichtigen Beitrag zu dem praktischen Erreichen der Ergebnisse des Sozialdialogs und dadurch zur Vollendung des Binnenmarktes leistet.
2. Hinsichtlich der bisherigen Erfahrung mit dem COMETT I-Programm betont die ETUC :
 - dass die bisherigen Statistiken über die Vorhaben keine definitiven Angaben über die Teilnahme von Unternehmen geben, da häufig Universitäten als Antragsteller im Namen von Unternehmen auftreten;
 - dass die Teilnahme von Universitäten die wahre Fähigkeit des öffentlichen Bildungssystems belegt, positiv auf neue Herausforderungen in der europäischen Wirtschaft und der europäischen Gesellschaft zu reagieren. Die Öffnung auf die Arbeitswelt, ein Prozess, der nach unserer Ansicht gerade beginnt, aber wohlwollend von den Gewerkschaften eingeschätzt wird;
 - dass es in den Technologiebereichen des ersten COMETT-Programms noch Lücken gibt, und dass die Europäische Kommission versuchen sollte, die Teilnahme in Technologiebereichen, die von allgemein grosser Bedeutung für die Europäische Kommission sind, wie z.B. die Umweltechnologien und die Arbeitsbedingungen, anzuregen. Wir halten es nicht für wünschenswert, dass eine Begrenzung auf bestimmte Technologiebereiche und gewisse "Grossprojekte" erfolgt;
 - dass die COMETT Projekte mit Sicherheit in ihrem ersten Abschnitt eine stimulierende Wirkung auf die regionalen Partner hatte. In einem zweiten Abschnitt sollte jedoch eine grössere Aufmerksamkeit der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit gewidmet werden.
3. Hinsichtlich der Beobachtungen der Europäischen Kommission zu der Verteilung der Programme (II,7), möchte die ETUC folgende Bemerkungen abgeben :

Im COMETT II-Programm sollten regionale Partnerschaften wesentlich in Regionen gebildet werden, wo wichtige technologische und wirtschaftliche Umstrukturierung oder die Gründung von Unternehmen in fortschrittlichen Technologiebereichen durch weiterbildende Ausbildungsmassnahmen begleitet werden müssen.

Bezüglich des Programnteils B sollte die Kommission prüfen, ob nicht der grösste Teil des Studentenaustauschs im Rahmen des ERASMUS-Projekts abgedeckt ist, das durch Unternehmenspraktika im bestehenden Rahmen von COMETT bereichert werden könnte. In COMETT II könnte die Kommission - indem sie die Teilnahme von Interessenvertreter der Unternehmen und Wirtschaftszweigen ermöglicht - einen beträchtlichen

Beitrag zur weiterbildenden Ausbildung von Arbeitnehmervertretern leisten, wobei diese absolut Nutzen aus einer europäischen Erfahrung ziehen müssen, um für die Erweiterung des Sozialdialogs in den Wirtschaftszweigen und Unternehmen vorbereitet zu sein. Falls die Kommission diesen Vorschlag aufgreift, würde die ETUC gleich-zeitig einen Vorschlag der Kommission begrüßen, um Arbeitnehmer von ihren beruflichen Verpflichtungen zu befreien, so dass sie am COMETT-Programm partizipieren können.

4. ETUC schätzt die Erfahrungen des Programnteils C trotz der Anfangsschwierigkeiten, die auf administrative und finanzielle Gründe zurückzuführen sind, als positiv ein. ETUC sieht es als zwingend notwendig an, Teilnehmern und Mitarbeitern an COMETT-Projekten zu ermöglichen, sich auf diese Aufgabe selbst vorzubereiten, insbesondere zur Einbeziehung der europäischen Dimension in ihren Ausbildungsprogrammen auf diesem Gebiet. ETUC wünscht, dass die Sozialprojekte im Programnteil C fortgesetzt, entwickelt und qualitativ verbessert werden.

Die Einbeziehung des Teils D in dem Teil C kann von ETUC in dem Masse befürwortet werden, dass der Einsatz spezieller Technologien in der weiterbildenden Ausbildung pädagogischen Konzepten untergeordnet ist und dass die parallele Nutzung mehrerer Medien keine Voraussetzung für die Einrichtung von Seminaren im Teil C ist.

5. ETUC bittet die Kommission explizit, in den COMETT-Zielen den Inhalt von Punkt 10.1 aufzunehmen, der die Unterstützung des Sozialdialogs durch das COMETT-Programm unterstützt, und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Sozialpartner in angemessener Weise bei der Durchführung des COMETT-Programms mitwirken können.

ETUC vertritt den grössten Teil des wissenschaftlichen und technischen Personals. Eine einseitige Konzentration der Kommission auf Berufsverbände (10.2), die lediglich Teile bestimmter Berufsgruppen umfassen, würde von ETUC mit einer beträchtlichen Skepsis aufgenommen werden.

6. ETUC begrüsst explizit die Öffnung des COMETT-Programms für Nicht-Mitgliedsländer der Gemeinschaft.
7. ETUC teilt die Ansicht der Kommission, dass das verwaltungsmässige Verfahren, um Anträge einzureichen, vereinfacht und dass ein relativ flexibles System zur Finanzierung erhalten werden sollte.

Dennoch sollte es akzeptabel sein, dass diejenigen, die Anträge einreichen, in der Lage sein sollten, ihre Projekte in den Fällen anzupassen, bei denen der EG-Zuschuss nicht dem beantragten Finanzierungsvolumen entsprechen kann.

Stellungnahme der europäischen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände
(UNICE)

(Mitteilung vom 7. Juni 1988)

"Die Reaktionen der Arbeitgeberverbände auf Ihre Vorschläge sind sehr positiv und unterstreichen die steigende Wertschätzung Ihrer Anstrengungen auf diesem Gebiet.

1. Die Idee zu COMETT II ist ausgezeichnet und die Verlängerung könnte direkt gewährt werden - sowohl für die vorgeschlagenen 5 Jahre als auch für die notwendigen Ressourcen.
2. Unsere Verbände glauben, dass COMETT II die Erfahrung von COMETT I und ERASMUS nutzen sollte und ausreichend Raum für verwandte Gebiete zu Programmen wie DELTA, BRIT, RACE und, ganz allgemein, zu technologieorientierten Programmen lassen sollte.
3. Das entscheidende Problem sind die Ressourcen. Nach unserer Meinung ist für dieses Programm aufgrund seiner multiplizierenden Auswirkungen eine substantielle Zuweisung von Ressourcen gerechtfertigt.
4. Wir werden, so hoffe ich, die Gelegenheit haben, um die spezifischen Vorschläge weiter zu diskutieren, aber bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt glaube ich, dass folgende Bemerkungen für Sie hilfreich sind:
 - 4.1 Wir schlagen ein Evaluierungssystem vor, das es ermöglicht, eine Identifikation der innovativen Aspekte und der Multiplikatorwirkungen des Projekts zu erhalten;
 - 4.2 Projekte, die diese Wesensmerkmale aufweisen, sollten stärker finanziert werden und, falls die Multiplikatoren des Projekts sich als aussergewöhnlich herausstellen sollten, müsste eine aussergewöhnliche Bezuschussung erfolgen;
 - 4.3 Unsere Verbände legen grossen Wert auf die Ausbildungspartnerschaften und hoffen, dass sie entsprechend ihrer strategischen Bedeutung finanziert werden;
 - 4.4 Wir glauben auch, dass es wünschenswert wäre, die Anzahl der Projekte zu reduzieren, um dadurch ihren Erfolg durch adäquate Mittel und Unterstützung sichern zu können;
 - 4.5 Wir möchten die Möglichkeiten diskutieren, wie die EFTA Länder am COMETT-Programm partizipieren können. Diese Teilnahme erscheint nach unserer Meinung wünschenswert.
5. Letztlich glauben wir, dass es schwierig ist, eine Stellungnahme zu COMETT II abzugeben, wenn COMETT I noch in den Kinderschuhen steckt, selbst wenn das Produkt viele Anzeichen des Erfolgs nach einem Jahr aufweist. Aus diesem Grunde erscheint es uns der richtige Weg zu sein, einen pragmatischen Ansatz für die Evaluation der Ergebnisse, für die Prüfung der multiplikativen Effekte und für minimale Verfahrensänderungen zu wählen."

Stellungnahme des Verbindungskomitee
zur Beratungsvorlage der Kommission
(Mitteilung vom 20. Juni 1988)

1. Das Verbindungskomitee begrüsst die Ausrichtung der COMETT II Vorschläge wie sie in der Beratungsvorlage ausgedrückt ist und unterstützt den Inhalt der Kommissionsvorschläge zu COMETT II. Das COMETT-Programm belegt die Bedeutung der Rolle der Hochschule, um die Anforderungen der hochqualifizierten Ausbildung im Technologiebereich in Zusammenarbeit mit der europäischen Wirtschaft zu erfüllen. Da COMETT sich an der Schnittstelle von Ausbildung und Forschung befindet, sind die Hochschulen bei der Durchführung des Programms ein unverzichtbarer Teilnehmer.
2. Das Verbindungskomitee glaubt, dass COMETT II eine wertvolle Unterstützung des universitären Beitrags zum wirtschaftlichen, sozialen und technischen Fortschritt bildet, insbesondere hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaft, deren Bedeutung weiter wächst. Die verschiedenen COMETT-Programmenteile spielen dabei ihre bestimmte Rolle.
3. Das Verbindungskomitee unterstützt die Initiative der Kommission, eine angemessene Mittelausstattung zu erhalten, unter Berücksichtigung von a) dem Ausmass und der Art des Bedarfs für qualifizierte Ausbildung; b) den tatsächlichen Kosten einer derartigen Ausbildung; und c) den gegenwärtigen und laufenden Schwierigkeiten der finanziellen Ausstattung der Hochschulen in der Gemeinschaft. Die Vorschläge eines fünfjährigen Programms mit einer mehrjährigen Finanzierung für Projekte werden auch als Massnahmen begrüsst, um eine grössere Elastizität in der Planung und Durchführung der Programme zu erhalten.
4. Das Verbindungskomitee unterstützt die Absicht der Kommission, Massnahmen zur Weiterführung der COMETT Projekte einzuleiten, um das richtige Mass der Konzentration und Zielausrichtung auf definierten prioritären Gebieten sicher zu stellen. Dies wird als ein wichtiger Faktor zur Qualitätsgarantie angesehen.
5. Das Verbindungskomitee erkennt die Bedeutung der erfolgreichen Durchführung von COMETT in den zwölf Mitgliedstaaten an und unterstützt aus diesem Grunde die vorgeschlagenen Initiativen, um die ganze Teilnahme aller Mitgliedstaaten sicher zu stellen.
6. Das Verbindungskomitee betont die Bedeutung der Beteiligung von Vertretern der Hochschulen und der Wirtschaft an den Gremien, die sich mit der COMETT-Durchführung befassen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und wissenschaftlichen Begleitung des Programms. In diesem Zusammenhang ist der gegenwärtige Umfang der direkten Hochschul- und Wirtschaftsbeteiligung im COMETT-Ausschuss unzureichend.
7. Abschliessend unterstützt das Verbindungskomitee nachhaltig den Vorschlag, COMETT mit einer zweiten fünfjährigen Laufzeit

fortzusetzen. Ein derartiges Programm benötigt und stärkt die Verantwortung der Hochschulen für die Entwicklung und den Transfer hochqualifizierter Technologiefähigkeiten als Teil ihrer allgemeinen wissenschaftlichen und kulturellen Aufgabe. In dieser Hinsicht betrachtet das Verbindungskomitee COMETT als Teil eines größeren Rahmens, und zwar sowohl hinsichtlich des gesamten universitären Auftrags als auch hinsichtlich eines breiteren Spektrums von Initiativen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Hochschulausbildung und Forschung.

8. Im Zusammenhang mit dem zuletzt gesagten unterstützt das Verbindungskomitee die Öffnung von COMETT II für die Teilnahme europäischer Nicht-Mitgliedstaaten, insbesondere der EFTA-Länder.

ANLAGE 2

Statistischer Anhang

Tabelle 1	Ergebnisse 1987-88
Tabelle 2	Statistischer Bericht vom 24.9.87
Tabelle 3	Teilnahme an den 1987 eingereichten Projekten nach Mitgliedstaat und Programmteil
Tabelle 4	Teilnahme an den Projekten nach Mitgliedstaaten
Tabelle 5	Teilnahme an den 1988 eingereichten Projekten nach Mitgliedstaat und Programmteil

COMETT II
E R G E B N I S S E
Tabelle 1

	(Anzahl der) PROJEKTE					
	1987		1988		Total 87 + 88	
	eingereichte	angenommene	eingereichte	angenommene	eingereichte	angenommene
- Instandsetzung von Universität-Unternehmen Partnerschaften zwecks Ausbildung (Programmteil A)	397	188	148	15	537	123
- Grenzüberschreitende Studentenpraktika (NB Studenten) (Programmteil Ba)	6.290	1.067	4.200	1.300	10.490	2.367
- Freistellungen von Hochschulpersonal und Wirtschaftsfachkräften (Programmteil Bb)	421	73	335	50	856	123
- Gemeinsame Vorhaben im Bereich der Weiterbildung (Programmteil C)	694	136	424	75	1.118	211
- Multinationale Massnahmen zur Entwicklung von Multimedia-Ausbildungssystemen (Programmteil D)	324	62	172	30	496	92
Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft (MECU)	angefragt 205	erhalten 16	angefragt 159	erhalten 20	angefragt 364	erhalten 36

- d.h. 10 % der Anträge

Tabelle 2

STATISTISCHE AUFSTELLUNG VOM 24/09/87

Jahr : 87 Antragsrunde 1 & 2

Projektnummern (+) nach Bewerberland und Programmteil

Teil A		Teil B1		Teil B2		Teil C		Teil D		alle Teile	
Nummer	Z	Nummer	Z	Nummer	Z	Nummer	Z	Nummer	Z	Nummer	Summe
B.	30	7.5	59	8.8	30	7.1	67	9.6	27	8.3	8.5
D.	40	10.0	50	7.5	19	4.5	73	10.5	16	4.9	7.9
DK.	8	2.0	4	0.6	2	0.4	9	1.2	8	2.4	1.2
E.	30	7.5	31	4.6	59	13.9	45	6.4	16	4.9	7.2
F.	126	31.7	215	32.3	56	13.2	206	29.7	107	33.0	28.4
GR.	23	5.7	26	3.9	115	27.2	43	6.2	15	4.6	8.8
I.	39	9.8	24	3.6	38	9.0	63	9.0	42	12.9	8.2
IRL.	7	1.7	32	4.8	6	1.4	18	2.5	7	2.1	2.8
L.	1	0.2	0	0.0	0	0.0	3	0.4	0	0.0	0.1
NL.	23	5.7	20	3.0	20	4.7	24	3.4	9	2.7	3.8
P.	18	4.5	17	2.5	21	4.9	35	5.0	5	1.5	3.8
UK.	52	13.0	186	28.0	56	13.2	107	15.4	72	22.2	18.9
EUR.	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0
NC.	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0.0
Summe	397	100.0%	664	100.0%	422	100.0%	693	100.0%	324	100.0%	100.0%

(+) ein Projekt wird z.B. wie folgt definiert : 87-1-999-B1-9

Tabelle 3.

BETEILIGUNG AN 1987 EINGEREICHTEN PROJEKTEN
NACH MITGLIEDSTAAT UND PROGRAMMTEIL

Mitgliedstaat	PROGRAMMTEIL					
	A	Ba	Bb	C	D	alle Projekte
B	84	68	42	236	94	524
D	107	180	74	241	93	697
DK	24	18	7	70	38	157
E	99	104	69	225	100	597
F	189	336	128	403	197	1279
GR	41	40	124	101	56	362
I	92	72	103	234	108	609
IRL	24	44	12	73	39	192
L	3	1	0	17	1	22
NL	59	67	45	159	76	406
P	43	36	30	125	54	288
UK	146	336	165	382	186	1215
Anzahl der Anträge	421	708	422	815	376	2756

Tabelle 4.

Beteiligung der Mitgliedstaaten an Projekten

	PROGRAMMTEIL				
	A	B1	B2	C	D
B	18%	11%	10%	25%	22%
D	24%	30%	18%	27%	23%
DK	6%	3%	2%	6%	8%
E	23%	17%	16%	24%	23%
F	46%	54%	30%	50%	52%
GR	10%	7%	29%	11%	12%
I	2%	12%	26%	26%	25%
IRL	6%	8%	3%	8%	9%
L	1%	0%	0%	1%	0%
NL	14%	11%	10%	17%	18%
P	10%	7%	7%	15%	11%
UK	36%	53%	41%	43%	45%

Tabelle 5.

BETEILIGUNG AN 1988 EINGEREICHTEN PROJEKTEN
NACH MITGLIEDSTAAT UND PROGRAMMTEIL

Mitgliedstaat	PROGRAMMTEIL					
	A	Ba	Bb	C	D	alle Projekte
B	46	44	29	103	52	274
D	55	159	69	155	55	493
DK	18	29	5	55	27	134
E	44	111	70	140	61	426
F	77	253	117	255	108	810
GR	34	47	68	68	26	263
I	47	51	62	139	76	375
IRL	13	40	24	52	27	156
L	2	4	3	13	2	24
NL	34	61	31	73	35	234
P	33	29	29	113	47	251
UK	67	231	120	238	97	753

VORSCHLAG EINER RATSENTSCHEIDUNG
ZUR FORTSETZUNG DES AKTIONSPROGRAMMS DER GEMEINSCHAFT
AUF DEM GEBIET DER KOOPERATION ZWISCHEN HOCHSCHULEN UND
UNTERNEHMEN HINSICHTLICH DER AUSBILDUNG IM TECHNOLOGIEBEREICH (COMETT)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 128,

gestützt auf den Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten, sechsten, siebten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe,

Mit seiner Entscheidung vom 24. Juli 1986⁽⁵⁾ hat der Rat ein Kooperationsprogramm zwischen Hochschulen und Unternehmen für die Ausbildung im Technologiebereich für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1.1.86 angenommen,

Artikel 6 der oben genannten Entscheidung sieht vor, dass die Kommission bis zum 31. Oktober dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Erfahrungsbericht über die Einrichtung des COMETT-Programms vorlegt, und zwar gemeinsam - falls angemessen - mit einem Verlängerungsvorschlag; und dass der Rat auf der Basis dieses Vorschlags bis zum Oktober 1989 eine Entscheidung nach Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses fällt,

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung im Dezember 1986 die Bedeutung der Aktionen der Gemeinschaft für die Beschäftigung betont und als Ziel die Förderung einer besseren Ausbildung für junge Menschen und Erwachsene hervorgehoben,

1 ABl. Nr. 63 vom 20.04.1963, S. 1338/63

2 ABl. Nr. C ... vom, S.

3 ABl. Nr. C ... vom, S.

4 ABl. Nr. C ... vom, S.

5 ABl. Nr. L 222 vom 08.08.1986, S. 17

Der Rat hat in seinem Beschluss vom 2. Dezember 1986 hinsichtlich eines strategischen Programms für Wachstum und Beschäftigung die Priorität der Erst- und Weiterbildung⁽⁶⁾ betont; und diese Verpflichtung in seiner Entscheidung 87/569/EWG vom 1. Dezember 1987 durch die Annahme des Aktionsprogramms für die Berufsausbildung junger Menschen und ihrer Vorbereitung auf das "Erwachsenen- und Berufs"-Leben⁽⁷⁾ bestätigt,

Der Rat hat bereits Massnahmen ergriffen, die durch eine Erweiterung des Rahmenprogramms für FuE⁽⁸⁾ auf die Stützung der technologischen und wirtschaftlichen Kooperation auf Gemeinschaftsebene ausgerichtet ist, insbesondere durch seine Entscheidungen 88/479/EWG⁽⁹⁾, 88/108/EWG⁽¹⁰⁾, 88/.../EWG⁽¹¹⁾, die ESPRIT, BRITTE/EURAM, SCIENCE betreffen, und 88/.../EWG⁽¹²⁾, die DELTA betrifft, das speziell auf Lerntechnologien ausgerichtet ist; diese technologische und wirtschaftliche Kooperation auf dem Gebiet der FuE muss durch parallele Anstrengungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung gestützt werden,

Der Rat hat in seiner Entscheidung 87/307/EWG vom 13. Juni 1987 über das "Strategic Community Programme for Innovation and Transfer of Technology (SPRINT)"⁽¹³⁾, bestimmte Massnahmen hinsichtlich des Wissenschaftstransfers auf dem Gebiet des Innovationsmanagements und des Technologietransfers angenommen,

Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1983 eine Entschliessung zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie⁽¹⁴⁾ angenommen, in der es grössere Anstrengungen hinsichtlich der Berufsausbildung und der Ausbildung von Führungskräften von Unternehmen forderte. Diese Entschliessung ergänzt die Entschliessung zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in Unternehmen⁽¹⁵⁾ und verschiedene andere Entschliessungen, vor allem diejenigen bezüglich des Hochschulwesens und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁶⁾, der "Open Universities" in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁷⁾, dem Rahmen-

6 ABl Nr C 340 vom 31.12.1986, S. 2

7 ABl Nr L 346 vom 10.12.1987, S. 31

8 ABl Nr L 302 vom 24.10.1987, S. 23

9 ABl Nr L 118 vom 6.5.1988, S. 32

10 ABl Nr L 59 vom 4.3.1988, S. 23

11 ABl Nr L ... vom, S. ...

12 ABl Nr L ... vom, S. ...

13 ABl Nr L 153 vom 13.6.1987

14 ABl Nr C 135 vom 24.05.1983, S. 27

15 ABl Nr C ... vom, S. ...

16 ABl Nr C 104 vom 16.04.1984, S. 48

17 ABl Nr C ... vom, S. ...

programm für technologische FuE⁽¹⁸⁾ und der regionalen Entwicklung, Bildung und Ausbildung⁽¹⁹⁾,

Die Nutzung der technologischen Entwicklungen in der gesamten Wirtschaft wird von der Vielseitigkeit, den Qualifikationen und dem Unternehmensgeist der Arbeitskräfte abhängen, und in diesem Zusammenhang besteht auf Gemeinschaftsebene ein dringenderer Bedarf als je zuvor, die angemessenen Initiativen und Aktionen, die auf die volle Nutzung der Humanressourcen und der Investitionen im Ausbildungsbereich ausgerichtet sind als eine Ergänzung zu der gesamten Strategie der Gemeinschaft auf dem Gebiet der industriellen Forschung, Entwicklung und Innovationsmassnahmen zu stärken,

Die Zusammenarbeit, die zwischen Hochschule und Unternehmen auf dem Gebiet der Ausbildung bereits im Rahmen des ersten COMETT-Programms entwickelt worden ist, sollte innerhalb der Mitgliedstaaten, besonders auf lokaler und regionaler Ebene gestärkt und durch Massnahmen der Gemeinschaft unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Ausbildungsaktivitäten zu unterstützen, die eine europäische Dimension aufweisen und die eine ausgewogene Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft sicherstellen, und um das zu erreichen empfiehlt es sich, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Einrichtungen soweit wie möglich hinzuzuziehen,

In dieser Hinsicht trägt COMETT sowohl zu der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der europäischen Wirtschaft und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit als auch zum Abbau der Disparitäten zwischen verschiedenen Regionen und zur Schliessung der Lücke zwischen den mehr und den weniger entwickelten Gebieten im Sinne der Artikel 130 F und 130 A der Römischen Verträge bei,

In Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 3. November 1987 hinsichtlich eines Strategieprogramms zur Förderung von KMU⁽²⁰⁾ ist es erforderlich, derartige Unternehmen sowohl in die Implementierung von COMETT als auch in die Verteilung der Ergebnisse des Programms einzubeziehen,

Der Rat hat durch seinen Beschluss 87/327/EWG vom 15. Juni 1987⁽²¹⁾ das Aktionsprogramm zur Mobilität der Hochschulstudenten (ERASMUS) angenommen,

Es ist erforderlich, mit einer Längsschnittevaluation des Programms fortzufahren,

Bei der Implementierung des Programms sollte die Kommission von einem Komitee unterstützt werden,

Die Kommission hat hierzu den COMETT Ausschuss konsultiert, wie es durch den oben genannten Beschluss 86/365/EWG vorgesehen ist, und hat auch die Stellungnahme des "Industrial Research and Development Advisory Committee" (IRDAC), des Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung, die Arbeitgeberverbände der Wirtschaft und Arbeitgeber in Europa (UNICE), und

¹⁸ ABl Nr C 7 vom 12.01.1987, S. 19

¹⁹ ABl Nr C 99 vom 13.01.1987, S. 15

²⁰ ABl Nr C 287 vom 14.11.1986, S. 1

²¹ ABl Nr L 166 vom 25.06.1987, S. 20

sowohl den Europäischen Gewerkschaftsbund (ETUC) als auch das Verbindungskomitee der Rektorenkonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeholt;

BESCHLIESST :

Artikel 1

1. Für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren wird eine zweite Phase des COMETT-Programms zur Kooperation von Hochschulen und Unternehmen im Bereich der Ausbildung auf dem Gebiet der Technologie, im folgenden COMETT II genannt, angenommen.
2. Die Einzelheiten für COMETT II sind im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Im Rahmen von COMETT II :

- wird der Begriff "Hochschule" als allgemeiner Begriff für alle Arten der nach Abschluss der Sekundarstufe 2 weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- umfasst der Begriff "Wirtschaft" alle Arten der Wirtschaftstätigkeit; er bezieht sich sowohl auf grosse Unternehmen als auch auf Klein- und Mittelbetriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform sowie der Art der Anwendung der neuen Technologien. Im weitesten Sinne kann der Begriff "Wirtschaft" sowohl Berufsverbände, ökonomische Entwicklungsstellen (besonders Industrie- und Handelskammern und ähnliche) als auch Organisationen umfassen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer repräsentieren.

Artikel 3

Die Ziele von COMETT II sind folgende :

- Verbesserung des Ausbildungsangebots auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unter Mitwirkung der betroffenen Stellen im Sinne eines Beitrags zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft;
- Erlangung einer europäischen Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Erst- und Weiterausbildung, die sich auf Technologien, ihre Entwicklungen und Anwendungen beziehen und so den Beitrag der Hochschuleinrichtungen zur Vollendung des Binnenmarktes unterstützen;
- Begünstigung der gemeinsamen Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und des Erfahrungsaustauschs sowie einer optimalen Nutzung der Ressourcen im Bildungsbereich auf Gemeinschaftsebene;

- Entwicklung des Ausbildungsniveaus im Anschluss an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen durch Feststellung der sich daraus ergebenden Prioritäten im bestehenden Ausbildungsangebot, insbesondere um KMU zu begünstigen, die ergänzende Massnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene erfordern, und zwar unter Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau.

Artikel 4

1. Die Kommission wird bei der Durchführung von COMETT II in dem Masse beitragen, wie es die genehmigten Finanzierungsmittel für dieses Programm im Haushalt der Europäischen Gemeinschaft zulassen und hierbei die Finanzierungsperspektiven und deren Entwicklung, die von den drei Institutionen beschlossen wurden, berücksichtigen.
2. Der vorraussichtliche Mittelbedarf für die Durchführung von COMETT II wird auf 250 MECU geschätzt. Dieser Betrag soll die verschiedenen Förderungen und Massnahmen finanzieren, die im Anhang ausgeführt sind, einschliesslich eines Zuschusses für Evaluation, Animation und Diffusion notwendiger Aktionen für die Ausführung des Programms.

Artikel 5

1. Die Kommission führt das COMETT II-Programm nach den im Anhang dargelegten Bestimmungen durch.
2. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss, bestehend aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer aus dem Wirtschaftsbereich kommen sollte, wird von einem Vertreter der Kommission geleitet. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Kontakte zwischen COMETT II und ähnlichen Initiativen, die in ihren Mitgliedstaaten eingeführt wurden, verantwortlich sein. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuss einen Entwurf der vorzunehmenden Massnahmen vor. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb eines Zeitraums ab, den der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit des Anliegens festlegen kann. Falls erforderlich kann eine Abstimmung erfolgen. Die Stellungnahme wird protokollarisch festgehalten. Zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat das Recht, seine Meinung zu Protokoll zu geben. Die Kommission wird die vom Ausschuss eingereichten Stellungnahmen weitestmöglich berücksichtigen. Sie wird den Ausschuss darüber informieren, wie dessen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind. Die Kommission kann den Ausschuss auch bei anderen Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung von COMETT II beziehen, konsultieren.
3. Zwei Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf der Basis von Vorschlägen der Organisationen, die die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, benannt werden, werden an der Arbeit des Ausschusses in einer Beobachterfunktion teilnehmen.
4. Ein Jahresbericht zur Implementierung von COMETT II wird von der Kommission nach Absprache mit dem COMETT Ausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt.

5. Die Kommission stellt sicher, dass COMETT II sich sowohl mit anderen bereits geplanten EuE Aktionen der Gemeinschaft konsistent verhält - insbesondere mit dem DELTA-Programm als auch mit denen, die einerseits auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers - insbesondere das SPRINT-Programm - und die andererseits auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, insbesondere das ERASMUS-Programm zur Mobilität von Hochschulstudenten und dem EUROTECNET-Programm zur Berufsausbildung auf dem Gebiet der Informationstechnologien, eingerichtet worden sind sowie auch die Massnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe.

Artikel 6

1. Die Kommission wird bis zum 30. Juni 1992 einen Evaluationsbericht über die Durchführung von COMETT II sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorlegen. Dieser Bericht wird, falls angemessen, Vorschläge zu möglichen Veränderungen bei der Durchführung von COMETT II beinhalten, unter Beachtung der Entwicklungen bei der Durchführung des Programms als notwendig angesehen werden könnten.
2. Die Kommission wird bis zum 30. Juni 1995 einen Abschlussbericht über die Erfahrungen und Ergebnisse von COMETT II, die sich auf die in Artikel 3 dieser Entscheidung aufgeführten und definierten Ziele beziehen, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorlegen.
3. Hinsichtlich der Vorbereitung der in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Berichte wird die Kommission Mitgliedstaaten auffordern, einen Beitrag zu leisten, der die gegenseitigen Entwicklungen in der Hochschule-Wirtschaft-Ausbildungspartnerschaft auf dem Gebiet der Ausbildung für Technologien und ihre Anwendungen wie auch die Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die volle Entwicklung dieser Kooperation sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, umfasst.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird mit dem 1. Januar 1990 wirksam.

Brüssel, ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

.....

A N H A N G

1. Das COMETT-Programm umfasst eine Reihe von grenzübergreifenden Massnahmen zur Verstärkung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Erstausbildung und der fortgeschrittenen Ausbildung, mit der dem technologischen Wandel und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden soll.

Diese Massnahmen richten sich an die in der Ausbildung stehenden Personen, einschliesslich Hochschulabgänger, sowie an die bereits Berufstätigen, einschliesslich der Sozialpartner und der betroffenen Ausbilder.

2. Im Rahmen des COMETT-Programms kennzeichnen sich die Vorhaben die für die Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, insbesondere durch ihren stimulierenden und exemplarischen Charakter sowie durch ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele - wie sie im Artikel 3 des Beschlusses niedergelegt sind - aus.

Die Auswahl erfolgt unabhängig von der Teilnahme der betreffenden Unternehmen an gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen. Sie beachtet besonders die Ausbildungsbedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe.

3. Im Zuge des COMETT-Programms werden folgende Massnahmen durchgeführt :

A. Europäisches Netz

- a) Schaffung und Ausbau des bestehenden europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, regional oder sektoral, zum Zwecke einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere in folgenden Bereichen :
 - Identifikation von Ausbildungsbedarf für Technologien,
 - Ausbildung für den Innovationstransfer und für die Konsequenzen der Einrichtung eines technologieorientierten Europa, insbesondere für KMU im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes,
 - Entwicklung und Ausnutzung gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Technologieausbildung in den anderen Programmteilen des COMETT II-Programms,
 - Stärkung der zwischenregionalen Kooperation und des Transfers auf dem Gebiet der Technologieausbildung.
- b) Einrichtung und Verwaltung des Netzes werden von der Kommission unterstützt, wobei diese die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Einrichtungen zur Unterstützung sowohl lokaler und regionaler Entwicklungen als auch von KMU soweit wie möglich heranzieht.
- c) Die Gemeinschaft gewährt finanzielle Unterstützung sowohl für Aktivitäten mit einer europäischen Dimension als auch für das Funktionieren der Ausbildungspartnerschaften im Rahmen des

Netzwerks. Dieser Pauschalbetrag darf normalerweise 50 % der förderungswürdigen Ausgaben nicht überschreiten. Diese Unterstützung wird in progressiver Weise vermindert werden, mit einem Höchstbetrag pro Ausbildungspartnerschaft von 70.000 ECU, 60.000 ECU und 50.000 ECU entsprechend in den ersten drei Jahren. In bestimmten aussergewöhnlichen und ausreichend gerechtfertigten Fällen, insbesondere mit dem Ziel, zu einer ausgewogenen Entwicklung des Programms in der Gemeinschaft beizutragen, kann der Zuschuss der Gemeinschaft den 50 % Höchstbetrag überschreiten.

B. Grenzüberschreitender Austausch

- a) Spezifische finanzielle Unterstützung, um zum Wohle aller Mitgliedstaaten den transnationalen Austausch durch die Zuteilung von Stipendien zu fördern :
 - i) für Studenten, einschliesslich Hochschulabgänger, die eine Ausbildungszeit in Unternehmen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, absolvieren, entweder von kurz- bis mittelfristiger Dauer (drei Monate bis zu einem Jahr) oder für einen längeren Zeitraum, der mit der Durchführung von wirtschaftlichen Projekten verbunden ist : ein wichtiges Beurteilungskriterium bei der Auswahl von Projekten ist die Fähigkeit der entsendenden Hochschule, diese Ausbildungszeiten im Unternehmen als einen integralen Teil des Studienprogramms anzuerkennen;
 - ii) für Personal, das von Hochschulen und Unternehmen an ein Unternehmen bzw. eine Universität entsprechend in einem anderen Mitgliedstaat freigestellt worden ist mit der Absicht, an Ausbildungsaktivitäten zu partizipieren und ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu erweitern.
- b) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beschränkt sich auf die direkten und indirekten Mobilitätskosten der Zuschussempfänger, die der Vorbereitung, Überwachung und Organisation der durchgeführten Aktivitäten und, wenn notwendig, auf die Kosten der sprachlichen Vorbereitung für Zuschussempfänger erstrecken. Die Unterstützung erfolgt in der Form eines Pauschalbetrags.

C. Gemeinsame fortgeschrittene Ausbildung und multimediale Fernausbildungsprojekte

- a) Unterstützung für fortgeschrittene Ausbildungskurse mit einer europäischen Dimension, die sowohl dazu ausgelegt sind, eine schnelle Verbreitung von FuE-Ergebnissen auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihrer Anwendungen an Universitäten und in Unternehmen zu erzielen als auch, insbesondere für KMU, den Technologietransfer zu fördern.

- b) Unterstützung für die auf europäischer Ebene entworfenen, entwickelten und erprobten innovativen gemeinsamen fortgeschrittenen Ausbildungsprojekte, insbesondere die mit einem interdisziplinären Charakter, die gemeinsam von verschiedenen Unternehmen in Verbindung mit den betreffenden Hochschulen in mindestens zwei Mitgliedstaaten auf Gebieten initiiert worden sind, die sich auf neue Technologien und ihre Anwendungen im Kontext der Vervollendung des Binnenmarkts und der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion beziehen.
- c) Unterstützung für die multilateralen Vereinbarungen für fortgeschrittene Ausbildung, die gemeinsam von unterschiedlichen Unternehmen in Verbindung mit den betreffenden Hochschulen initiiert worden und darauf ausgerichtet sind, "Offene" Systeme für Fernlehrsysteme einzurichten und dabei die neuen Informationstechnologien nutzen und/oder in transferierbare Ausbildungsprodukte münden.
- d) Bei den oben in a), b) und c) genannten Aktionen werden die Projekte bevorzugt, die auf die Ausbildung der Ausbilder ausgerichtet sind, und solche, die die Mitwirkung von KMUs bei den geplanten Vorhaben begünstigen. Projekte, die bei ihrer Durchführung Hochschule und Wirtschaftspartner aus Randgebieten der Gemeinschaft zusammenbringen, werden besonders begünstigt. Die Gemeinschaft kann in diesen Gebieten ausnahmsweise und für befristete Zeit Vorbereitungsaktionen für transnationale Projekte unterstützen.
- e) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft ist auf 50 % der Gesamtausgaben der in den oben ausgeführten Initiativen a) und b) begrenzt.

D. Ergänzende Massnahmen

- a) Diese Massnahmen zielen auf folgendes ab :
 - i) eine Unterstützung für Vorbereitungsmaßnahmen, besonders in der Form von Besuchen oder Sitzungen, die sich die Planung von Projekten in verschiedenen Programnteilen des Programms oder die Erweiterung bestehender Projekte auf andere Partner als Ziel gesetzt haben,
 - ii) ein strukturierter Meinungs- und Erfahrungsaustausch, besonders durch die Unterstützung sowohl der COMETT-Informationszentren, die in der Gemeinschaft eingerichtet wurden, um die Verteilungs- und Animationsaktivitäten dieser Zentren auf Gemeinschaftsebene zu fördern, als auch einer Datenbank und elektronischer Briefübermittlungsmöglichkeiten zwischen den Projekten,
 - iii) die Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Qualifikationen und des Ausbildungsbedarfs hinsichtlich der neuen Technologien und ihrer Anwendungen,

- iv) ein besseres gegenseitiges Verständnis für die Hindernisse, die die Entwicklung der Hochschule-Wirtschaft Kooperation auf dem Gebiet der Ausbildung erschweren, damit diese Partnerschaft gestärkt werden kann, einschliesslich durch Ausbildung des Personals, das in dieser Kooperation tätig ist,
 - v) die Längsschnittevaluation von COMETT II hinsichtlich der Implementierung wie auch der technischen und logistischen Unterstützung zur Durchführung des Programms.
- b) Der finanzielle Beitrag der Kommission kann bei ergänzenden Massnahmen bis zu 100 % der tatsächlichen Ausgaben, die mit diesen Initiativen verbunden sind, betragen.

Als Ansatzpunkt, der möglicherweise aufgrund der fortschreitenden Implementierung von COMETT II notwendigerweise modifiziert werden muss, werden 40 % des durch den Haushaltsausschuss zugewiesenen Programmbudgets den gemeinsamen fortgeschrittenen Ausbildungskursen und multimedialen Fernausbildungsprojekten zugeteilt. Ein entsprechender Prozentsatz ist für die grenzüberschreitenden Austauschprogramme vorgesehen; der Restbetrag wird für das europäische Netzwerk der Ausbildungspartnerschaften und den ergänzenden Massnahmen reserviert.

Als Ansatzpunkt wird ein Betrag für COMETT II gemäss Artikel 4 (2) des Beschlusses für erforderlich gehalten, der es möglich macht, 14.000 Studenten und Trainees eine grenzüberschreitende Ausbildung zu erlauben wie auch 1000 Stipendien für Freistellungen aus Hochschul- und Unternehmenspersonal zu gewähren.

Vorschlag einer Ratsentscheidung
in bezug auf die Öffnung von COMETT II für EFTA Länder
und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- gestützt auf die Römischen Verträge, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einrichteten, und insbesondere auf den Artikel 235;
- auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾;
- nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾;
- nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾;
- Mit seiner Entscheidung/.../EWG⁽⁴⁾ vom, hat der Rat die Fortsetzung des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, im weiteren Verlauf als COMETT II bezeichnet, beschlossen;
- die Vereinbarungen zur Einrichtung des COMETT-Programms sollten nicht die Möglichkeit ausschliessen, eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen hinsichtlich der für dieses Programm festgelegten Ziele durchzuführen, wobei es auf der Hand liegt, dass eine derartige Zusammenarbeit die Wirkung der COMETT-Aktionen so bereichern wird, dass die Fertig- und Fähigkeitsebenen der Humanressourcen in der Gemeinschaft gestärkt werden;
- in diesem Zusammenhang und um durch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, ist es erforderlich, von Artikel 235 der Römischen Verträge Gebrauch zu machen;
- die Kommission hat hierzu den COMETT Ausschuss konsultiert, wie es durch den oben genannten Beschluss 86/365/EWG vorgesehen ist, und hat auch die Stellungnahme des "Industrial Research and Development Advisory Committee" (IRDAC), des Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung, die Arbeitgeberverbände der Wirtschaft und Arbeitgeber in Europa (UNICE), und sowohl den Europäischen Gewerkschaftsbund (ETUC) als auch das Verbindungskomitee der Rektorenkonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeholt;

¹ AB1 Nr. C 1988, S.

² AB1 Nr. C 1988,

³ AB1 Nr. C

⁴ AB1 Nr. L

BESCHLIESST

Artikel 1

1. Bei der Implementierung von COMETT II kann die Gemeinschaft eine Zusammenarbeit zum Zweck der Ausbildung auf dem Gebiet der Technologie sowohl mit EFTA-Ländern vereinbaren als auch mit internationalen Organisationen.
2. Diese Entscheidung bevollmächtigt die Kommission die in Absatz 1. genannten Vereinbarungen auszuhandeln.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1990 in kraft.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

HAUSHALTSNIEDERSCHRIFT

1. Haushaltsgrundsätze und Titel

- B 631
- COMETT (Kooperationsprogramm zwischen Hochschulen und Wirtschaft zur Ausbildung auf dem Gebiet der Technologie).

2. Rechtsgrundlage

- Ratsbeschluss 86/365/EWG vom 24. Juli 1986, der das COMETT-Programm annimmt (ABl. Nr. L 222 vom 08.08.1986, S. 17).
- Artikel 128 der Römischen Verträge

3. Ausgabenstruktur

- "Nicht-verpflichtende Ausgaben"
- Freie Bewilligungen

4. Beschreibung

- Die vier Hauptziele des COMETT-Programms sind die folgenden :
 - * das Ausbildungsangebot auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unter Mithilfe der entsprechenden Behörden zu verbessern, um so zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen;
 - * der Partnerschaft zwischen Hochschule und Wirtschaft bei der Erst- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologien, ihrer Anwendungen und ihres Transfers eine Europäische Dimension zu geben, um dadurch den Beitrag des tertiären Bildungsbereichs bei der Vollendung des Binnenmarktes zu unterstützen;
 - * die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und einem Erfahrungsaustausch - sowie die optimale Nutzung von Ausbildungsressourcen auf Gemeinschaftsebene zu fördern;

- * das Ausbildungsniveau entsprechend technologischer und sozialer Veränderungen durch die Festlegung der sich daraus ergebenden Prioritäten bei bestehenden Ausbildungssystemen zu entwickeln, insbesondere um KMU zu begünstigen, was zusätzliche Massnahmen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene erfordert und um die Chancengleichheit von Mann und Frau zu fördern.
- Das COMETT-Programm umfasst vier Arten von Massnahmen :
 - * die Entwicklung und den Ausbau des Europäischen Netzwerks der Hochschule-Wirtschaft Ausbildungspartnerschaften, deren Ziel die transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologieausbildung bildet;
 - * eine besondere finanzielle Hilfe, um, zum Wohle aller Mitgliedstaaten, sowohl einen grenzüberschreitenden Trainee-austausch zu fördern (Studenten, hochqualifizierte Arbeitnehmer in Weiterbildungsmassnahmen) als auch Zuschüsse für Personal zur Verfügung zu stellen, das an Unternehmen oder Universitäten in einem anderen Mitgliedstaat freigestellt ist, um an Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen und um ihre Kenntnisse und Berufserfahrungen zu erweitern;
 - * gemeinsame fortgeschrittene Ausbildungsprojekte und multimediale Fernausbildungsprojekte mit einer europäischen Dimension auf Gebieten, die sich auf neue Technologien und ihre Anwendungen im Zusammenhang mit der Vervollendung des Binnenmarktes beziehen und die wirtschaftliche und soziale Kohäsion verstärken;
 - * ergänzende Massnahmen, die insbesondere auf vorbereitende Aktionen auf einem strukturierten Informations- und Erfahrungsaustausch, auf die Analyse und die Begleitung der Entwicklung von Qualifikations- und Ausbildungsbedürfnissen und sowohl auf die Längsschnittevaluation als auch auf die technische Unterstützung zur Durchführung des Programms ausgerichtet sind.
- Die Zielgruppe des COMETT-Programms bilden Studenten und Personal, hochqualifizierte Arbeitnehmer in Unternehmen und Ausbilder.

5. Begründung

Das COMETT-Programm entspricht der Notwendigkeit, sowohl den Binnenmarkt zu vollenden als auch die wirtschaftliche und soziale Kohäsion in der Gemeinschaft angesichts des technologischen Wandels durch entscheidende Massnahmen zur Entwicklung hochqualifizierter Humanressourcen zu verstärken. Die Erweiterung des vom Rat im Juli 1986 verabschiedeten COMETT-Programms will garantieren, dass durch die Einteilung und Flexibilität des Programms die Europäische Gemeinschaft dazu beitragen wird, eine wirksame Antwort auf eine weiter steigende internationale, industrielle, wirtschaftliche und soziale Herausforderung auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihrer Anwendungen in verschiedenen Produktionsbereichen aufbauen zu können.

6. Finanzielle Auswirkungen der Durchführungsbewilligungen : Ausgabenart und Kalkulationsmethode

6.1 Die Summe festgelegter Zuwendungen für den Haushalt 1990 bis 1994 beträgt 300 MECU.

6.2 Die Projekte, die im Rahmen von COMETT durchgeführt werden, werden von dem Gemeinschaftshaushalt auf der folgenden Basis finanziert :

- für die Hochschule-Wirtschaft-Ausbildungspartnerschaften wird ein Pauschalbetrag zugewiesen, der sich während der Laufzeit progressiv vermindert und normalerweise 50 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht überschreitet, wobei entsprechende Höchstgrenzen auf 70.000, 60.000 und 50.000 ECU pro Ausbildungspartnerschaft für die ersten hier zur Disposition stehenden Jahre festgelegt werden; in bestimmten aussergewöhnlichen und entsprechend gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei der Planung zu einer ausgewogenen Entwicklung des Programms in der Gemeinschaft beizutragen, kann der Zuschuss der Gemeinschaft die 50 %-Höchstgrenze der zuschussfähigen Ausgaben überschreiten,
- für die grenzüberschreitenden Austausche wird der Gemeinschaftsbeitrag aus einer Pauschalsumme bestehen. Diese Unterstützung wird von der Dauer und Art der grenzüberschreitenden Austausche abhängen und wird sich auf alle Fälle auf die direkten und indirekten Mobilitätskosten, die bei diesen Austauschen involviert sind, beschränken. Als Ansatzpunkt und Durchschnitt wird die Unterstützung der Gemeinschaft den folgenden Umfang erreichen :
 - *5000 ECU für Praktika von kurzer und mittlerer Dauer (6-12 Monate);
 - *25.000 ECU für Praktika von langer Dauer;
 - *15.000 ECU für Zuschüsse an Hochschul- und Wirtschaftspersonal
- für gemeinsame fortgeschrittene Ausbildungsprodukte und multimediale Fernausbildungsprojekte wird sich der finanzielle Zuschuss der Gemeinschaft bis zu einem Maximum von 50 % der festgelegten zuschussfähigen Ausgaben belaufen, einschliesslich sogenannter "Vorbereitungs"ausgaben zur Gestaltung des Projekts;
- für die ergänzenden Massnahmen, die die vorbereitenden Aktionen, den Informations- und Erfahrungsaustausch in der Gemeinschaft, insbesondere in Verbindung mit den COMETT Informationszentren, die Animation und Evaluation des Programms betreffen, kann der Zuschuss der Gemeinschaft bis zu 100 % der tatsächlich für die Aktionen festgelegten Ausgaben umfassen.

6.3 Aufteilung der erforderlichen Zuteilungen

(MECU)	1990	1991	1992	1993	1994	1995	TOTAL
Festgelegte Zuteilungen	33	42	53	63	59	-	250
Auszuzahlende Zuteilungen	27	38	48	57	59	21	250

Von den oben genannten Beträgen werden im Zeitraum 1990-1994 20.0 MECU für die ergänzenden Massnahmen insgesamt verwendet, nämlich 4.0 MECU für unterstützende Vorbereitungsmaßnahmen zur Entwicklung von COMETT Projekten, 1.5 MECU für die begleitende Evaluation des Programms, 3.0 MECU für den Informations- und Erfahrungsaustausch und 11.5 MECU für logistische und technische Unterstützung durch eine externe Arbeitsstelle (vgl. den folgenden Absatz 10).

7. Finanzierung der Durchführungsausgaben

Die erforderlichen Zuteilungen als Gemeinschaftsbeitrag zu diesem Betrag, wie sie oben im Absatz 6.3 definiert worden sind, sind Bestandteil zukünftiger Haushalte im Rahmen der Finanzperspektiven 1988-1992 und deren Entwicklung, die von den drei Institutionen im Juni 1988 beschlossen worden waren.

8. Konsequenzen für öffentliche Einnahmen

Es gibt keine Konsequenzen für öffentliche Einnahmen ausser möglicher Beiträge von Nicht-Mitgliedstaaten, die am COMETT-Programm teilnehmen.

9. Art der Kontrolle

- 1) Die Haushaltskontrolle erfolgt durch die in der Kommission dafür zuständigen Dienststellen, insbesondere durch die Generaldirektion Haushaltskontrolle hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Ausgaben und der Konsequenzen für den Haushalt;
- 2) Die wissenschaftliche und technische Kontrolle wird durch die in der Kommission dafür verantwortlichen Dienststellen übernommen und wird dabei durch den COMETT-Ausschuss, der durch den Beschluss eingerichtet wurde, unterstützt.

10. Finanzielle Personalkonsequenzen : (Teil A des Allgemeinen Haus-halts)

Erforderliches Personal ab 1990

1 A3 Koordination und Kontrolle des gesamten Aktionsprogramms,
Durchführung und Begleitung der Programmevaluation

6 A7/4

3 B

6 C

von denen gegenwärtig 3 A7/4

2 B

1 C vorhanden sind.

Die Personalanforderungen können wie folgt zusammengefasst
werden :

A3 : Koordination und Kontrolle des gesamten Aktionsprogramms.
Implementierung und Begleitung der Programmauswertung

1 A7/4 : Organisation und Begleitung des Europäischen Netzwerkes
der Ausbildungspartnerschaften und die daraus resultieren-
den Erfahrungen (Programmteil A)

1 A7/4 : Organisation und Begleitung transnationaler Austausche
(Programmteil B)

1 A7/4 : Organisation und Begleitung gemeinsamer fortgeschrittener
Ausbildungsprojekte

1 A7/4 : Organisation und Begleitung multimedialer Fernaus-
bildungsprojekte

1 A7/4 : Informations- und Verbreitungsaktionen

1 A7/4 : Kontrolle und Begleitung von Haushaltsmassnahmen, die mit
dem Programm in Beziehung stehen

1 B : Technische Unterstützung für Sitzungen und Informa-
tionsaktionen

1 B : Entwicklung interner und externer Dokumentation für das
Programm

1 B : Organisation der mit dem Programm in Beziehung stehenden
Verträge

6 C : Sekräter(innen)

Für die Kommission (Teil A des Kommissionsbudgets) bedeutet dies
Kosten in Höhe von 934,000 ECU in einem ganzen Jahr für das gesamte
wie oben angeführte benötigte Personal.

Auf der Basis gleicher Bedingungen, die bei anderen Gemeinschafts-
programmen vorherrschen (insbesondere dem FAST Programm), können

Mitarbeiter von staatlichen Stellen freigestellt werden.

Technische und logistische Unterstützung erfolgt durch eine externe Arbeitsstelle, deren operationelle Kosten vom Gesamtbudget des Programms getragen werden. Zur Orientierung: diese Kosten werden auf 11,5 MECU für den Zeitraum 1990-1994 geschätzt, was weniger als 4,5% des vorgeschlagenen Gesamtbudgets (250 MECU) ausmacht. Diese Arbeitsstelle, die mit hochqualifiziertem Personal auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Aus- und Weiterbildung besetzt ist, wird zu den Informationsaktivitäten in diesem Programm in den zwölf Mitgliedstaaten, zur Ankurbelung solcher Aktivitäten und zu der Betreuung vor Ort von geförderten Projekten und ähnlicher von den Mitgliedstaaten implementierter Initiativen beitragen. Diese Arbeitsstelle wird insbesondere - unter der Kontrolle der Dienststellen der Kommission - sowohl die Analyse der eingereichten Vorhaben durchführen (4300 derartige Projekte wurden 1987/88 vorgelegt), die für den Entscheidungsprozess unterstützenden Aufstellungen vorbereiten, die laufenden Projekte betreuen, Informationen an Projektleiter weiterleiten, Vorbereitungen für COMETT-Veranstaltungen treffen (Informationstage, Sitzungen der Experten, themenbezogene Seminare) als auch Übersetzungs- und Vervielfältigungsarbeiten ausführen, die zur Umsetzung von COMETT II in allen Mitgliedstaaten erforderlich sind.

COMETT II

Beurteilung der Auswirkung auf KMU

Thema : Programm zur Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen für die Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich (COMETT II)

1. Verwaltungshindernisse für Unternehmen

Es gibt keine Verwaltungshindernisse hinsichtlich der Teilnahme von KMU an COMETT Aktionen, da die für das Programm eingeführten Verfahren auch für KMU geeignet sind.

2. Vorteile für Unternehmen

Jeder Partner in einem COMETT Projekt wird auf der gleichen Grundlage behandelt, und alle Ergebnisse der Projekte gehören allen Partnern zu gleichen Teilen. Die Art des Programms und die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen sind insofern für Unternehmen interessant, als sie, innerhalb der vorgeschlagenen Partnerschaft, besonders im Falle der Zusammenarbeit zwischen mehreren KMU, sich die Humanressourcen der Hochschulen erschliessen, das Ausbildungsniveau ihrer Fachkräfte heben und eine bessere Vorbereitung des Technologietransfers in einem europäischen Zusammenhang erlangen können.

3. Nachteile für Unternehmen

Die grosse Anzahl von Vorhaben, die bei den ersten drei Antragsverfahren (1987 zwei; 1988 eins) nicht angenommen werden konnten, was aus der offensichtlichen Unterausstattung des verfügbaren finanziellen Angebots in bezug auf die Nachfrage der Antragsteller resultiert, bedeutet, dass zahlreiche Bewerber, einschliesslich KMU, vergeblich die Kosten getragen haben, die bei der Vorbereitung jener Anträge angefallen sind. Es wird möglich sein, diesen Nachteil dadurch zu mildern, dass die Mittelausstattung wie vorgeschlagen festgelegt wird, insbesondere da die Kommission beabsichtigt, den von den KMU eingereichten Aktionen und denen, die KMU bei der Durchführung einschliessen, zu bevorzugen.

4. Beschäftigungsauswirkungen

Die möglichen Beschäftigungsauswirkungen können insoweit nur indirekt sein, als durch die oder als Ergebnis der Teilnahme an COMETT II Projekten die KMU das Fähig- und Fertigkeitsniveau ihres Personals auf für ihre Entwicklungen entscheidenden Gebieten verbessern kann.

5. Konsultation mit den Sozialpartnern

Der Europäische Gewerkschaftsbund (European Trade Union Confederation, ETUC) und der Verband der Arbeitgeber in Europa (Union of Confederations of Industry and Employers in Europe, UNICE) sind über die Zukunft COMETTs befragt worden, und sie haben beide eine sehr positive Stellungnahme zum Programm abgegeben.

Die Mitteilung wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt werden, dessen Ansicht bei dem vorangegangenen Abschnitt in der Hinsicht wertvoll war, dass er die Ansichten der Sozialpartner und des Wirtschaftsbereichs widerspiegelte.

6. Alternativansätze

COMETT II wird unter Berücksichtigung der Initiativen eingeführt, die bereits auf Gemeinschaftsebene zugunsten der KMU eingeleitet worden sind, insbesondere im Rahmen der Nachbereitung der Resolution des Rates vom 14.11.1986. Eine enge Absprache wird mit den verschiedenen Netzwerken, die zur Informationsentwicklung, Innovationsanregung und der Förderung des Technologietransfers eingerichtet worden sind, gemacht werden : die Europäischen Informationszentren, das BIC Netzwerk und die TII Vereinbarung, die sich auf das SPRINT Programm bezieht.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie - COMETT II

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

KOM(88) 429 endg.; Ratsdok. 7923/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zum Vorschlag für eine Entscheidung zur Annahme der zweiten Phase des Programms - COMETT II

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme vom 29. November 1985 zum Aktionsprogramm COMETT I - Drucksache 414/85 (Beschluß) -.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß

- Artikel 128 EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung nach Artikel 189 EWGV bildet, weil Artikel 128 EWGV nur zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik ermächtigt,

- Artikel 128 EWGV nicht zu Eingriffen in die Ausbildungsinhalte berechtigt, wozu auch die Hochschulausbildung zählt,
- Artikel 128 EWGV nicht zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ermächtigt. Deshalb wird die Umwandlung des Verwaltungsausschusses des Artikels 5 des COMETT-Programms vom 24. Juli 1986 in einen bloß beratenden Ausschuß (Artikel 5 des COMETT II-Programms) abgelehnt.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß

- , wie bisher, die Fachhochschulen wie auch die sonstigen Einrichtungen des tertiären Bereichs in vollem Umfang an dem Programm teilhaben können, ohne daß dies durch die in Artikel 2 gebrauchte Definition, die auf den Abschluß der Sekundarstufe II abhebt, in Frage gestellt wird,
- in Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 1 eine Vorlagepflicht auch an den Bildungsausschuß der EG vorgesehen wird.

4. Der Bundesrat weist darüber hinaus zum Programm COMETT II und der gleichzeitig vorgeschlagenen Öffnung des Programms für die Beteiligung von Drittländern auf folgendes hin:

- Die Schnittstellen zum ERASMUS-Programm müssen verbessert und klar abgegrenzt werden. Die Maßnahmen in Ziffer 3 Buchstabe b im Anhang zum Entscheidungsvorschlag - soweit Studentenpraktika etc. gefördert werden - sollen dem ERASMUS-Programm übertragen werden, einschließlich des dafür vorgesehenen Mittelvolumens. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß die Förderung des Auslandsstudiums (Praktika) nach COMETT bzw. ERASMUS schwer abgrenzbar ist.

...

- Künftig sollte auch eine Konzeptphase von ca. sechs Monaten gefördert werden, um zu verhindern, daß ein erheblicher Teil der Förderungsmittel bereits durch verlangte Vorleistungen aufgezehrt wird.

5. Der bisherige Verlauf des Programms sollte von der Kommission in ihrem vorliegenden Bericht analysiert werden. Dieser Bericht läßt jedoch noch zahlreiche Fragen, die für eine Beurteilung des Programms von Bedeutung sind, offen; so ist insbesondere nicht zu erkennen, nach welchem Prinzip die Vergabe der Mittel erfolgt ist, wie die Gelder auf die einzelnen Programmteile verteilt wurden und ob und in welcher Weise Vergabeprioritäten gesetzt und Erfolgskontrollen durchgeführt wurden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel um entsprechende Sachinformationen zu bemühen. Die Kommission müßte zunächst den Nachweis führen, welche Erfolge das Programm bisher gebracht hat, bevor eine Verlängerung der Laufzeit in Aussicht genommen werden kann.

6. Darüber hinaus müßte dargelegt werden, womit die erhebliche Mittelaufstockung begründet ist und wieweit diese angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen im EG-Haushalt vertretbar ist.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Vorlage dieses Berichts Sorge zu tragen und diesen dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat wird sich dann erneut mit dem Programmvorschlag befassen.

Zum Vorschlag für eine Entscheidung über die Öffnung von
COMETT II

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der im folgenden dargestellten Bedenken:

1. Aufgrund der allgemeinen Umschreibung in Artikel 1 des Entscheidungsvorschlags für eine Öffnung sind die programmatischen und haushaltsmäßigen Weiterungen derzeit nicht abschätzbar. Es ist zu befürchten, daß die vorgesehene Aufstockung des Förderungsvolumens trotz eines Antragsstaus nicht voll den EG-internen Projekten zugute käme.
2. Die in Artikel 3 des COMETT II-Vorschlags niedergelegten Ziele entsprechen nicht der vorgesehenen Erweiterung für Drittstaaten.
3. Auch ist im EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Bevollmächtigung der EG zu derartigen Vertragsabschlüssen vorgesehen. Aus Artikel 228 Abs. 1 EWGV ergibt sich, daß im EWG-Vertrag selbst eine besondere Abschlußkompetenz für den Abschluß eines Vertrages mit Drittstaaten enthalten sein muß. Hierbei ist die Gesamtheit aller Vertragsartikel heranzuziehen, welche durch die Verhandlungen betroffen werden. Solche Spezialermächtigungen sind z. B. in Artikel 111, 113 EWGV enthalten. Für das COMETT-Programm selbst liegen nicht die in Titel VI EWGV (Forschung und technische Entwicklung) Artikel 130 g Buchstabe b oder Artikel 130 n genannten Voraussetzungen vor. Die bewußte Beschränkung der Abschlußkompetenz durch gesonderte Spezialregelungen im EWG-Vertrag erlaubt es nicht, sie durch die Generalklausel des Artikels 235 EWGV beliebig zu erweitern. Wie die Spezialregelungen zeigen, wollten die Mitgliedstaaten einen derartig weitgehenden Souveränitätsverzicht

nicht zulassen. Im übrigen kann beim COMETT-Programm Artikel 235 EWGV allenfalls zur Unterstützung des Artikels 128 EWGV herangezogen werden, der es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überläßt, die gemeinsam beschlossenen Grundsätze zur Berufsausbildung durchzuführen. Eine zusätzliche Abschlußkompetenz mit Drittstaaten hineinzuinterpretieren würde den Rahmen des Artikels 128 EWGV sprengen.

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie - COMETT II

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

KOM(88) 429 endg.; Ratsdok. 7923/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat zum COMETT II-Programm am 14. Oktober 1988 Stellung genommen - BR-Drucksache 388/88 (Beschluß) -. Hierbei hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

- Artikel 128 EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung nach Artikel 189 EWGV bildet, weil Artikel 128 EWGV nur zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik ermächtigt,
- Artikel 128 EWGV nicht zu Eingriffen in die Ausbildungsinhalte berechtigt, wozu auch die Hochschul-ausbildung zählt,

*) erster Beschluß: Drucksache 388/88 (Beschluß)

...

- Artikel 128 EWGV nicht zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ermächtigt.

2. Der Rat der Arbeits- und Sozialminister hat am 16. Dezember 1988 gegen die Stimmen von Frankreich, Großbritannien und Deutschland das COMETT II-Programm beschlossen.

Dabei hat die entscheidende Mehrheit das Programm allein auf Artikel 128 EWGV gestützt.

Dieser Beschluß und seine rechtliche Begründung stehen im Widerspruch zum Votum des Bundesrates und zur geltenden EG-Vertragssituation. Er ist geeignet, vertragswidrig die Rechte der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und besonders in der Bundesrepublik Deutschland die Länderzuständigkeiten auf dem Gebiet der Bildung auszuhöhlen.

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung in der Ratssitzung am 16. Dezember 1988 nicht dem - für alle übrigen elf Delegationen akzeptablen - Kompromißvorschlag des Vorsitzes gefolgt ist, wonach für das Programm eine doppelte Rechtsgrundlage (Art. 128 und Art. 235 EWGV), eine verstärkte Befugnis des programmbegleitenden Ausschusses und eine Finanzausstattung zwischen 180 und 200 Millionen ECU vorgesehen werden sollte.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, beim EuGH gegen die Entscheidung des Rates Klage zu erheben oder sich einer eventuellen Klage Großbritanniens oder Frankreichs anzuschließen. Die Länder sollen bei der Erstellung der entsprechenden Schriftsätze beteiligt werden.